

XVI. Verkehrswesen.

Das Verkehrswesen in Wien ist nur insoferne Gegenstand des vorliegenden Berichtes, als der Gemeindeverwaltung auf dasselbe eine Einflussnahme zusteht. Das statistische Jahrbuch dagegen hat die Aufgabe, den öffentlichen Verkehr der Stadt im ganzen zur Darstellung zu bringen, und bringt daher im Abschnitte XIX auch Daten über den Post-, Telegraphen-, Telephon-, Straßenverkehr im allgemeinen, die Flussschiffahrt, die Plakdiener und den Fremdenverkehr in den Hotels.

A. Eisenbahnen.

1. Locomotiv-Eisenbahnen.

Kollbahnen. In Bezug auf die Herstellung von Kollbahnen sind aus dem abgelaufenen Jahre nur folgende Vorfälle hier zu erwähnen:

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn erhielt die Bewilligung zur Verlängerung ihrer Geleise am Donauuferbahnhofe und zur Herstellung einer directen Geleiseverbindung zwischen dem Kohlenrutschengeleise und dem Wasserstationsgeleise.

Über wiederholte Anregung des Wiener Gemeinderathes hat die k. k. Regierung sich entschlossen, auf der Kaiser Franz Josef-Bahn in der Strecke „Wien—Tulln“ ein zweites Geleise herzustellen.

Das bezügliche Project, womit auch eine Erweiterung des Wiener Bahnhofes, eine theilweise Hebung der Nivellette und die Erweiterung der bestehenden Durchlässe verbunden ist, war einer eingehenden Prüfung und Erörterung durch die Gemeindeorgane zu unterziehen, und hat sich der Gemeinderath mit dem von der Regierung principiell genehmigten Projecte einverstanden erklärt, indem er gleichzeitig seine Bereitwilligkeit aussprach, die zur Durchführung dieses Projectes erforderlichen städtischen und Wiener Bürgerspitalsfondsgründe in Wien und in Heiligenstadt abzutreten.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der dringende Wunsch ausgesprochen, dass die Frage der Überbrückung der durch den Franz Josefs-Bahnhof unterbundenen Spittelauerstraße neuerlich in Erwägung gezogen und von Seite der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen mindestens ein Gehsteg hergestellt werde.

Bei der am 9. und 10. August 1887 bezüglich der Theilstrecke Ruszdorf—Wien abgehaltenen politischen Begehung haben die Vertreter der Gemeinde Wien insbesondere

auch jene Bestrebungen der Gemeinden Ruszdorf und Heiligenstadt unterstützt, welche sich auf die Hebung und Erweiterung der bestehenden Durchlässe im Bahndamme bezogen.

Das auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebungen theilweise modificierte Project erhielt sodann die Genehmigung der k. k. Regierung, doch wurde die Projection für die Theilstrecke zwischen 0.₇ bis 1.₆₇ Kilometer von der Baubewilligung ausgeschlossen, indem die Generaldirection der österreichischen Staatseisenbahnen sich vorbehielt, rücksichtlich dieser Theilstrecke ein neues, modificiertes Project zur Behandlung und zur Genehmigung vorzulegen.

Hier mag noch bemerkt werden, dass die Gemeinde Wien auf Grund Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1887 der Staatsverwaltung gegenüber auf die Rückforderung der für die Kaiser Franz Josef-Bahn geleisteten Garantiebeiträge unter der Bedingung zu verzichten erklärte, dass der Staat die von der Gemeinde Wien mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1868 eingegangene Verbindlichkeit, betreffend diese Bahn, als mit 31. December 1883 für erloschen erkläre.

Dem Herrn Edmund Louis Todesco wurde die Vorconcession, betreffend die Projectverfassung für den Bau einer Schlepfbahn mit Locomotivbetrieb von der Donauuferbahn durch den Prater, den Donaucanal übersetzend, dann entlang der Erdbergerlande bis zum Gaswerk in Erdberg, ertheilt.

Dampftramways. Den in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 erwähnten, vom Magistrate erstatteten Bericht über die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Juni 1886 von der Regierung eingebrachten zwei Gesekentwürfe, betreffend die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und Straßenbahnen (Tramways), hat der Gemeinderath einer eingehenden Prüfung unterzogen. Indem er in seiner Plenarversammlung vom 11. Februar 1887 die vom Magistrate gestellten Anträge mit geringfügigen Modificationen genehmigte, fasste er nachstehende Beschlüsse:

„Es ist sofort an die beiden Häuser des hohen Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher um Annahme der von der Rechtssection des Wiener Gemeinderathes zu den beiden Gesekentwürfen über die Anlage von Localbahnen und Straßenbahnen vorgeschlagenen Amendements gebeten wird.“

Eine Abschrift dieser Petition ist an alle Landeshauptstädte (inclusive der Stadt Krakau) mit dem Ersuchen zu versenden, sich den von der Gemeinde Wien unternommenen Schritten anzuschließen.

Unter einem ist an diese Städte die Anfrage zu stellen, ob dieselben geneigt sind, zu einer gemeinschaftlichen Berathung dieser Angelegenheit Delegierte nach Wien zu entsenden.“

In der an beide Häuser des Reichsrathes überreichten Petition kennzeichnete der Gemeinderath seinen Standpunkt gegenüber dem Gesekentwurfe für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen im allgemeinen im Folgenden:

„Das außer Kraft gesetzte Localbahngesek vom 25. Mai 1880 enthält die für die autonomen Körperschaften und Gemeinden wichtigste Bestimmung im Schlusssatz des Artikels VI, welcher normiert, dass andere öffentliche Straßen mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden können.“

Die Inanspruchnahme einer öffentlichen, nicht ärarischen Straße zur Anlage einer Localbahn war daher nach diesem Geseke von der Zustimmung der zur Erhaltung derselben Verpflichteten abhängig.

Diese Zustimmung konnte demnach entweder ohne jeden Vorbehalt oder nur unter gewissen Bedingungen ertheilt oder aber auch ganz verweigert werden.

Derjenige, dem das freie Zustimmungsrecht zustand, konnte diese Zustimmung von beliebigen gesetzlich erlaubten Bedingungen abhängig machen, er konnte daher die Art und Weise der

Benützung der Straßen, die ihm als erforderlich erscheinenden Umgestaltungen derselben vorschreiben, die Zeitdauer der Benützung, das zu entrichtende Entgelt, die Maximaltarife, das Erlöschen des Benützungswertes u. festsetzen, er konnte also vollkommen nach freiem Ermessen handeln und daher auch die Benützung der Straße für die Anlage der Localbahn ohneweiters auch versagen, so daß es nicht möglich war, die Bahn auf der betreffenden Straße gegen seinen Willen zu erbauen.

Untersucht man nun weiters, was an dessen Stelle der neue Gesetzentwurf in Vorschlag bringt, so entnimmt man zuvörderst, daß nach Artikel XIII dieses Gesetzentwurfes die Entscheidung über die Frage, ob durch die Anlage oder durch den Betrieb der Localbahn die Benützung der Straße leidet oder die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet erscheint, nicht den zur Erhaltung der betreffenden Straßen Verpflichteten, sondern der politischen Landesbehörde zusteht, und daß, wenn hinsichtlich nicht ärarischer öffentlicher Straßen die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten, beziehungsweise der nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilung dieser Zustimmung berufenen Behörden oder Organe nicht erlangt werden kann, die Zulässigkeit der Benützung dieser Straßen von der politischen Landesbehörde ausgesprochen, das Benützungswort, beziehungsweise Mitbenützungswort der Straßen zum Baue und Betriebe der Localbahn nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, enteignet werden kann.

Diese Bestimmungen charakterisieren den neuen Gesetzentwurf klar und deutlich dahin, daß, wenn diese Bestimmungen je Gesetzeskraft erhalten sollten, durch dieselben die den Gemeinden oder sonstigen autonomen Körperschaften zustehenden Rechte nicht allein hinsichtlich der Verwaltung, sondern auch hinsichtlich des Eigenthumes an den Straßen bei Anlage und bei dem Betriebe von Localbahnen theils ganz benommen, theils aber wesentlich eingeschränkt würden.

Dieses im Gesetzentwurfe ausgesprochene Princip ist dasjenige, welches vom Standpunkte der Gemeinden oder sonstigen autonomen Körperschaften auf das entschiedenste bekämpft werden muß, sollen dieselben nicht den mit so großen Opfern und nach so schweren Kämpfen zum Wohle des Gemeinwesens erworbenen wichtigen Theil der Autonomie ganz einbüßen.“

Sobin wendet sich die Petition unter Wahrung der Gemeindeautonomie gegen mehrere Bestimmungen des gedachten Gesetzentwurfes, indem sie auch für die Gemeinde das Recht, Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen und Verkehrsvorschriften zu erlassen, in Anspruch nimmt, die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebühr und von der Entrichtung etwaiger neuer Steuern nur auf die Staatsgebühren und Steuern angewendet wissen will, die Befreiung von der Entrichtung einer Stempelgebühr von Personenfahrfarten im Preise von 20 fr. abwärts und die Fixierung der von einem höheren Fahrpreise zu entrichtenden Percentualgebühr mit höchstens 2% anstrebt und namentlich gegen die Bestimmung entschieden Stellung nimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen das Mitbenützungswort öffentlicher nicht ärarischer Straßen auch gegen den Willen der zur Erhaltung derselben Verpflichteten im Wege der Enteignung auf Grund der Entscheidung der Landesbehörde durchgesetzt werden soll.

Was den zweiten Gesetzentwurf, betreffend die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) anbelangt, so wird in der Petition die Ummwandlung einer solchen Bahn in eine Localbahn lediglich aus dem Grunde der Güterbeförderung für nicht begründet erklärt, die Nothwendigkeit einer genauen Präcisierung des Begriffes „Ortsverkehr“ betont, die Gebührenpflichtigkeit der Personenfahrfarten der Straßenbahnen als eine gerade die ärmere Volksklasse höchst drückende Maßregel bezeichnet, zur Umgestaltung einer Straßenbahn in eine Localbahn die Einholung der Zustimmung der zur Erhaltung der betreffenden Straße Verpflichteten gefordert und ein Heimfallsrecht des Staates auf Straßenbahnen überhaupt, daher auch auf solche, welche als Localbahnen zu behandeln sind, als ausgeschlossen bezeichnet.

Die Petition schloß sich mit folgender Bitte:

„Es wolle aus den angeführten Gründen im Interesse der Wahrung der Autonomie der Gemeinden und sonstigen berufenen Körperschaften und im finanziellen Interesse derselben sowie der

Bevölkerung den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) getroffen werden, nur unter den vorangeführten Abänderungen und Ergänzungen die Zustimmung ertheilt werden.“

Nachdem sich die sämmtlichen geladenen Städte bereit erklärt hatten, zu einer gemeinschaftlichen Berathung dieser Angelegenheit Delegierte nach Wien zu entsenden, wurde die Sitzung dieses Städtetages für den 25. April 1887 anberaumt. An derselben nahmen Vertreter der Städte Brünn, Czernowitz, Graz, Krakau, Linz, Prag und Salzburg theil.

Die bei dieser Berathung durch Delegierte nicht vertretenen Städte haben schriftlich ihre Zustimmung zu den von der Gemeinde Wien in dieser Angelegenheit unternommenen Schritten kundgegeben.

Die versammelten Mitglieder des Städtetages haben sich nach eingehender Berathung mit der von der Gemeinde Wien verfaßten Petition vollständig einverstanden erklärt und nachstehende Resolution gefaßt:

„Indem der Städtetag die Überzeugung ausspricht, daß bei jeder gesetzlichen Regelung der Local- und Straßenbahnen an dem Grundsatz festgehalten werden müsse, daß Straßen, Gassen oder Plätze, welche sich im Eigenthume der Gemeinden befinden, wie bisher nur mit Zustimmung der Gemeinden zur Anlage und zum Betriebe von Local- oder Straßenbahnen in Anspruch genommen werden dürfen, erklären die anwesenden Vertreter der Landeshauptstädte, daß sie sich vollständig der Anschauung anschließen, welche in der Petition des Wiener Gemeinderathes an die beiden Häuser des Reichsrathes zum Ausdruck gekommen ist, wobei es den einzelnen Vertretungen überlassen bleibt, in den von ihnen vorzulegenden Petitionen specielle, durch örtliche Verhältnisse begründete Wünsche zum Ausdruck zu bringen.“

Die von der Gemeinde Wien in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte waren vom besten Erfolge begleitet.

Das Abgeordnetenhaus ist nämlich auf die beiden Gesetzentwürfe der Regierung nicht eingegangen, sondern hat den Entwurf eines provisorischen Gesetzes verfaßt, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Dieser Gesetzentwurf, welcher sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 anlehnt, hat am 17. Juni 1887 die Allerhöchste Sanction erhalten; die Wirksamkeit des neuen Gesetzes erlischt mit 31. December 1890.

Das Bahnnetz der Dampftramways in Wien und Umgebung hat im Jahre 1887 nur eine geringe Erweiterung erfahren.

Daselbe hatte Ende des Jahres 1887 eine Gesamtausdehnung von 66.⁷⁹⁷ Kilometer (gegen 61.¹⁰⁵ Kilometer im Vorjahre); hievon waren 52.³⁹¹ Kilometer eingleisig und 14.⁴⁷⁴ Kilometer zweigleisig und es befanden sich hievon 6.⁴⁸² Kilometer innerhalb und 60.³¹⁵ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien. Die gesammte Geleislänge betrug 87.³⁸² Kilometer.

An den Dampftramwaylinien befanden sich zusammen 77 Haltestellen (gegen 66 Haltestellen im Vorjahre), wovon 8 Haltestellen innerhalb und 69 Haltestellen außerhalb Wien errichtet waren.

Die Betriebsmittel umfaßten insgesammt 61 Locomotive, 195 Personenwaggons und 128 Lastenwaggons; es haben sich sonach die Betriebsmittel im Jahre 1887 gegen jene im Vorjahre in erheblicher Weise, nämlich um 12 Locomotive, 70 Personenwaggons und 84 Lastenwaggons vermehrt.

Der Verkehr auf den Dampftramways hat sich im abgelaufenen Jahre in ganz außerordentlicher Weise gesteigert. Es wurden insgesammt 4,189.111 Personen und 83,677.900 Kilogramm Lasten befördert, sonach gegen das Vorjahr mehr 1,089.473 Personen und 74,871.700 Kilogramm Lasten. Der Lastentransport bezieht sich hauptsächlich auf die Zufuhr von Ziegelmaterialien aus den Enzersdorfer Ziegeleien nach Wien durch die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft; auch die Locomotivfabrikfirma Krauß & Comp. hat Güter transportiert, jedoch nur im geringen Maße. Der große Unterschied im Lastentransport zwischen den Jahren 1886 und 1887 erklärt sich aus dem Umstande, daß der Ziegeltransport der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft erst gegen Schluß des Jahres 1886 activiert wurde, im Jahre 1887 aber während des ganzen Jahres erfolgte.

Die vorstehenden summarischen Angaben vertheilen sich auf die einzelnen Gesellschaften wie folgt:

1. Die Locomotivfabrikfirma Krauß & Comp. Diese Firma besitzt die Dampftramwaylinien „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf“, „Wien—Hiebing—Perchtoldsdorf“ und die im Jahre 1887 neu angelegten Theilstrecken „Perchtoldsdorf—Mödling“ und „Hiebing—Ober-St. Veit“, zusammen 44.⁸⁸² Kilometer lang, mit 26 Locomotive, 89 Personenwaggons und 21 Lastenwagen. Dieselbe transportierte auf den südlichen Linien 673.709 Personen und auf der Linie „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf“ 935.546 Personen.

Gegen das Vorjahr hat sich das Bahnnetz sonach um 5.⁶⁹³ Kilometer vergrößert, die Verkehrsmittel haben sich um 4 Locomotive und 48 Waggons vermehrt und hat der Verkehr sich um die erhebliche Zahl von 813.344 Personen gesteigert.

2. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Diese Gesellschaft besitzt die Dampftramwaylinien „Wien—Neudorf“ und „Wien—Baumgarten“ und führt den Betrieb der Linie „Sternwartstraße—Rusdorf“. Mit Ausschluß der letzteren Strecke sind die vorbenannten Linien 18.⁴⁶⁵ Kilometer lang. Auf den benannten Bahnstrecken standen 35 Locomotive, 106 Personenwaggons und 107 Lastenwaggons in Verwendung. Auf der Bahnlinie „Wien—Neudorf“ wurden 231.514 Personen und 83,677.900 Kilogramm Lasten (Ziegelmaterialien), auf der Bahnstrecke „Wien—Baumgarten“ 817.845 Personen und auf der Strecke „Schottenring, respective Sternwartstraße—Rusdorf“ 1,392.324 Personen befördert.

Gegen das Vorjahr hat die Ausdehnung des Bahnnetzes sonach keine Änderung erfahren, hingegen haben sich die Verkehrsmittel um 8 Locomotive und 104 Waggons vermehrt und hat der Verkehr um 138.173 Personen und um 74,871.700 Kilogramm zugenommen.

3. Die Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft. Diese Gesellschaft besitzt die Dampftramwaylinie „Wien—(Rusdorferlinie)—Rusdorf“, lang 3.⁴⁵⁸ Kilometer. Die Betriebsmittel und die Anzahl der beförderten Personen sind in den vorstehenden Angaben für die Strecke „Sternwartstraße—Rusdorferlinie—Rusdorf“ eingerechnet.

Wie schon eingangs über die Dampftramwayanlagen erwähnt wurde, sind im Jahre 1887 keine hervorragenden Bestrebungen der einzelnen Gesellschaften nach Erweiterung ihrer Thätigkeit zu verzeichnen. Nur die Locomotivfabrikfirma Krauß & Comp. hat ihr Dampftramwaynetz durch Herstellung neuer Theilstrecken etwas vergrößert; es sind dies:

a) die Zweiglinie „Hiebing—Ober-St. Veit“, lang 2.⁴⁰ Kilometer, mit 5 Haltestellen, eröffnet am 19. September 1887, und

b) die Theilstrecke „Perchtoldsdorf—Mödling“, lang 3.²⁹³ Kilometer, mit 6 Haltestellen, eröffnet am 12. Mai 1887.

Wegen Vermehrung der Haltestellen in der Brigittenau an der Dampftramway „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf“ und wegen Herabsetzung des Fahrpreises in der Strecke der genannten Bahn zwischen der Brigittenau und der Stephaniebrücke hat der Gemeinderath über eine in seiner Mitte erfolgte Anregung beschlossen:

1. Die Haltestelle an der Ecke der Dresdener- und Stromstraße sei zu belassen;
2. an das Handelsministerium sei ein Ersuchen wegen Errichtung einer neuen Haltestelle in der Jägerstraße, Ecke der Gerhardusgasse, zu richten, und
3. ist ein Ansuchen an das Handelsministerium dahingehend zu stellen, daß der Fahrpreis II. Classe für die Strecke zwischen der neu zu errichtenden Haltestelle und der Stephaniebrücke von 10 kr. auf 6 kr. herabgesetzt werde.

Es wurde nachträglich die Errichtung einer neuen Haltestelle an der Ecke der Jägerstraße und der Wenzelgasse vereinbart und genehmigt, für die Haltestelle an der Dresdenerstraße der Aufenthalt der Züge facultativ eingerichtet und hat das Handelsministerium seine Entscheidung betreffs der Änderung des gegenwärtigen Personentarifes vorerst von dem Nachweise der bisherigen Betriebsergebnisse und der erzielten Anlagecapitalverzinsung abhängig zu machen befunden und die Dampftramway-Unternehmung Krauß & Comp. aufgefordert, hierüber ehestens unter Vorlage der geeigneten Behelfe Bericht zu erstatten.

Nach den Bestimmungen des zwischen der Locomotivfabrikfirma Krauß & Comp. und der Gemeinde Wien unterm 27. Mai 1885 abgeschlossenen Vertrages participiert die Gemeinde Wien an dem 6^o/_o übersteigenden Reingewinne der „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorfer Bahn“. Um nun das Betriebsergebnis richtig beurtheilen zu können, hat der Gemeinderath beschlossen, die Unternehmung sei aufzufordern, eine vidimierte Abschrift ihrer Bilanz pro 1886 vorzulegen.

2. Pferde-Eisenbahnen.

Die schon im Jahre 1886 eingeleiteten Verhandlungen mit der Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Erzielung eines Ausgleiches, durch welchen insbesondere der Ausbau der Pferdebahnlilien gesichert werden sollte, haben endlich trotz der großen Schwierigkeiten, welche sich dem Zustandekommen eines solchen Ausgleiches entgegenstellten, im Jahre 1887 zu einem Abschlusse geführt.

Es ist nämlich gelungen, mit den Delegierten der Wiener Tramway-Gesellschaft eine Vereinbarung zustande zu bringen, welche in den Plenarversammlungen des Gemeinderathes vom 29. März, 1., 5., 6., 13., 15., 19., 22., 25. und 29. April 1887 in eingehender Weise erörtert und unter Modificierung einzelner Bestimmungen in der letzten Sitzung genehmigt wurde.

Nachdem sich die Wiener Tramway-Gesellschaft bereit erklärt hatte, die mit den vorbezeichneten Gemeinderathsbeschlüssen modificierte Vereinbarung zu acceptieren wurde unterm 4. Mai 1887 ein Nachtragsübereinkommen abgeschlossen, welches wegen seiner besonderen Wichtigkeit hier dem ganzen Wortlaute nach aufgenommen zu werden verdient.

Daselbe lautet:

Nachtragsübereinkommen,

womit die §§ 2, 3, 4, 15, 19, 20, 25, 35, 37, 39 und 41 des zwischen der Gemeinde Wien und der beim Wiener Handelsgerichte protokollierten „Wiener Tramway-Gesellschaft“ am 7. März 1868 abgeschlossenen Vertrages abgeändert werden.

Artikel I.

In Abänderung des § 35 des Vertrages vom 7. März 1868 ertheilt hiemit die Gemeinde Wien der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht, die städtischen Straßen, in welchen die Gemeinde Wien der genannten Gesellschaft Pferdebahnen zu führen gestattet hat oder noch gestatten wird, zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. bis zum 31. December 1925 zu benützen. Diese Zeitdauer hat demnach für alle Pferdebahnlinien zu gelten, welche entweder schon derzeit innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bestehen, oder welche während der erwähnten Zeit innerhalb des jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien neu angelegt werden.

Artikel II.

Der § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 wird außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle Folgendes vereinbart:

Nach Ablauf der im Artikel I bestimmten Zeit, d. i. mit 1. Jänner 1926, gehen die sämtlichen Bahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche zu jener Zeit in den im derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien liegenden Straßen sich befinden werden, und zwar die Geleise, der gesammte sonstige Oberbau und der Unterbau sofort ohne Entgelt und unmittelbar in das Eigenthum der Gemeinde Wien über und hat die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Geleise sammt dem Ober- und Unterbau in betriebsfähigem Zustande der Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Gemeinde ist berechtigt, die sämtlichen im gegenwärtigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien gelegenen Betriebsgebäude der Wiener Tramway-Gesellschaft, als: Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstige Betriebsgebäude, sowie die für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäude, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, käuflich zu erwerben. Die Ermittlung des Kaufpreises geschieht durch eine auch über einseitiges Verlangen der Gemeinde Wien durch das Landesgericht Wien vorzunehmende gerichtliche Schätzung. Diese Schätzung ist im Jahre 1921 anzufuchen.

Erklärt sich die Gemeinde Wien im zweiten Semester des Jahres 1923 zur käuflichen Übernahme dieser Objecte bereit, so wird im Jahre 1925 im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und wird der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgestellte Preis dieser Objecte von der Gemeinde bei der Übernahme zu bezahlen sein.

Sollte diese Schlusschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übergabe der obenbezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, sobald die Gemeinde zwei Drittheile des durch die erste Schätzung erhobenen Preises an die Gesellschaft bezahlt oder zu Gerichtshanden erlegt; der von dem letzten Tage der Übernahme an mit fünf Percent zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Preises ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Gesellschaft zu bezahlen oder zu Gerichtshanden zu erlegen.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich hiemit, auf den Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie auf den für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäuden, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, welche derzeit im Eigenthume der Wiener Tramway-Gesellschaft stehen, oder welche in Zukunft werden errichtet werden, soweit diese Objecte für den Tramwaybetrieb in Wien nach dem Ermessen des Gemeinderathes nothwendig sind, auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthumes dahin grundbücherlich anmerken zu lassen, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde des vorliegenden Nachtragsübereinkommens die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr

Verlangen gegen Zahlung des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufpreises am 31. December 1925 zu übergeben, und daß die Gesellschaft sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. Doch wird die Gemeinde Wien keinen Anstand erheben, für den Fall, als Betriebsrückichten die Auflassung von Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie der oben bezeichneten Wohngebäude erfordern, die Zustimmung zur erforderlichen Löschung jener Anmerkung zu erteilen. Die Gesellschaft verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgeforderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen auch ohne Einvernehmen der Gesellschaft vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Sollte es die Gemeinde Wien vorziehen, die nach Ablauf der in Artikel I erwähnten Zeit in ihren Straßen befindlichen Bahnlagen nicht zu übernehmen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft über die von der Gemeinde Wien im Laufe des Jahres 1925, längstens aber bis 30. Juni 1925 zu ergehende schriftliche Aufforderung ihre zu jener Zeit im Gemeindegebiete befindlichen Bahnlagen sammt allem wie immer gearteten Zugehör (Wartehallen, Pferdebeständen u. s. w.) zu entfernen und die Straßen wieder in vollkommen guten Zustand zu versetzen.

Artikel III.

Als Entgelt dafür, daß nach Artikel I der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht der Straßenbenützung bis zum 31. December 1925 verlängert wird, während dieses Recht nach § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 schon am 30. Juni 1903 erloschen wäre, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft den Betrag von 1,550.000 fl. österr. Währung binnen acht Tagen nach erhaltener Verständigung von dem Gemeinderathsbeschlusse, womit dieses Nachtragsübereinkommen genehmigt wurde, in Wechseln, welche drei Monate vom Tage der Zustellung dieses Gemeinderathsbeschlusses fällig gestellt und von der Wiener Tramway-Gesellschaft acceptiert sind, an die Gemeinde Wien zu bezahlen.

Artikel IV.

An die Stelle des § 37 des Vertrages vom 7. März 1868, rücksichtlich der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Februar 1872, Z. 2432, vom 27. März 1877, Z. 478, und vom 7. December 1880, Z. 2283, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. Als Entgelt für die Benützung der städtischen Straßen zum Bau und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft für je einen Kilometer Bahnlänge — ein- oder doppelgeleisig — der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bereits bestehenden und der bis zum Ablaufe der im Artikel II erwähnten Zeit im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien noch zu bauenden Tramwaylinien einen fixen Betrag von 2220 fl. (zweitausend zweihundert und zwanzig Gulden österr. Währung), beziehungsweise 2 fl. 22 kr. per Meter Bahnlänge in gleichen, je am 15. der Monate Jänner, April, Juli und October eines jeden Jahres fälligen Decursivraten an die Stadt Wien zu bezahlen. Die Gesamtsumme dieses Entgeltes darf jedoch niemals weniger als die Summe von 125.000 fl., schreibe einhundert fünfundschwanzigtausend Gulden österr. Währung, per Jahr betragen und ist diese Summe von 125.000 fl. österr. Währung unter allen Umständen und auch dann an die Gemeinde Wien zu bezahlen, wenn dieselbe nach dem obigen Bemessungsmodus nicht erreicht werden sollte.

Die erste Rate für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1887 ist am 15. April 1887 zu berichtigen.

2. Wenn die Bruttoeinnahmen aus dem Pferde- oder Dampfbahnbetriebe der Wiener Tramway-Gesellschaft $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden per Jahr übersteigen, so hat die genannte Gesellschaft überdies von diesem Mehrbetrage an die Gemeinde Wien am 15. April des folgenden Jahres eine Abgabe von $3\frac{1}{2}\%$ zu leisten.

Zu diesem Ende steht es der Gemeinde Wien frei, jederzeit die Bücher der Unternehmung einzusehen.

Artikel V.

An Stelle der §§ 2, 3, 4 des Vertrages vom 7. März 1868 und der Nachtragsbestimmungen vom 8. October 1872, G.-N.-Z. 5365, treten folgende Bestimmungen:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

I. Nachbenannte Linien, und zwar:

1. Ringstraße—Franz-Josefs-Quai;

2. Aspernbrücke — Praterstraße — Praterstern — durch die Kronprinz Rudolfstraße zu den Bädern und durch die Ausstellungsstraße zur Rotunde;
3. Radekybrücke—Radekystraße—Löwengasse;
4. Stubenbrücke—Landstraße Hauptstraße—St. Margerlinie;
5. Schwarzenbergplatz — Rennweg — St. Margerlinie — Simmering-Preisburgerstraße bis zum Centrafriedhof;
6. Kärnthnerstraße—Elisabethbrücke—Wiedener Hauptstraße—(Paulanergasse)—Favoritenstraße zum Südbahnhofe, dann Himberger- und Simmeringerstraße bis zu den Remisen im X. Bezirke;
7. Wiedener Hauptstraße—von der Paulanerkirche zur Magleinsdorferlinie;
8. Elisabethbrücke — Wienstraße — Preisgasse — Margarethenstraße — Margarethenplatz — Griesgasse—Obere Bräuhausgasse—Einsiedlergasse—Hundsthurmerstraße (Mühlgasse—Heumühlgasse—Hundsthurmerstraße) durch die Hundsthurmerlinie nach Meidling und Schönbrunn, dann zu den Remisen in Penzing;
9. Bellariastraße—Breitegasse—Siebensterngasse—Stiftgasse—(Babenbergerstraße)—Mariahilferstraße—Mariahilferlinie—über Fünfhaus (Schönbrunnerstraße) nach Penzing und Siezing;
10. Universitätsstraße — Alserstraße — Hernalsferlinie — Ottakringerstraße Rosensteingasse —(Dorotheergasse)—Hernalser Hauptstraße—Dornbacherstraße—Dornbach;
11. Währingerstraße — Währingerlinie — Döblingerstraße — Johannesgasse — Kirchengasse—Kreuzgasse in Währing und Hauptstraße in Währing;
12. Nuszdorferstraße—Nuszdorferlinie—Döbling;
13. Augartenbrücke—untere und obere Augartenstraße—Taborstraße—Kaiser Josefstraße bis zum Praterstern;
14. Ferdinandsbrücke—Taborstraße bis zum Nordwestbahnhofe;
15. Alserbachstraße—Brigittabrücke—Wallensteinstraße—Rauschergasse—Nordwestbahnstraße —am Tabor—Nordbahnstraße—Praterstern;
16. Wipplingerstraße—Peregringasse—Kolingasse—Schlickplatz—Schlickgasse—Porzellangasse;
17. Amaliengasse—Verchenfelderstraße

während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

II. Nachbenannte Linien in Gemäßheit der hier folgenden Bestimmungen zu bauen, in Betrieb zu setzen und während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten:

1. Die Pferdebahnlinie durch die Burggasse sofort nach erteilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach erteilter Baubewilligung durchaus zweigleisig zu bauen, diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 6, 8, 10, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, dann Nr. 35, 37, 39, 41, 43 und 45 in der Burggasse einzulösen und zu demolieren.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien für die anlässlich des Baues der Tramwaylinie durchzuführende Regulierung der Burggasse der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 400.000 fl. österr. Währung, schreibe vierhunderttausend Gulden, gegen dem zu bezahlen, daß der zur Verbreiterung der Burggasse nach der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 1. September 1871, G.-R.-Z. 3737, M.-Z. 86.878 ex 1871, vom 25. April 1873, G.-R.-Z. 1714, M.-Z. 13.414 ex 1873, endlich vom 16. und 27. Juni 1882, G.-R.-Z. 3203, M.-Z. 46.411 ex 1882, genehmigten Baulinie von den von der Wiener Tramway-Gesellschaft in der genannten Gasse einzulösenden Häusern abzutretende Straßengrund, ferner der zur Eröffnung der Kirchengasse in der Ausdehnung des Hauses Nr. 28 in der Burggasse erforderliche Grund, dann der von den Häusern Nr. 6, 8 und 10 in der Burggasse restierende Baugrund, endlich der von dem Hause Nr. 28 in der Burggasse zwischen der bestehenden und der neu zu eröffnenden Kirchengasse verbleibende Baugrund an die Gemeinde Wien unentgeltlich und lastenfrei übergeben werde. Dieser Betrag ist jedoch an die Wiener Tramway-Gesellschaft erst dann zu entrichten, wenn die sämtlichen oben bezeichneten, zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe als Straßengrund grundbücherlich abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, wenn die oberwähnten Baugründe der Gemeinde Wien übergeben und lastenfrei grundbücherlich zugeschrieben sind, und wenn überdies von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferdebahnlinie durch die Burggasse, die Gumpendorferstraße (Z. 2), die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erdbergstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringer-

straße“ bis zum Bürgerplatz (Z. 12) und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

2. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Gumpendorferstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Opernring durch die Eschenbachgasse bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie nach dem der Gemeinde Wien vorgelegten Projecte vom 23. Mai 1884, Z. $\frac{45.091}{VI}$, und zwar vom Hause Nr. 12 bis 44, dann vom Hause Nr. 81 bis 91, vom Hause Nr. 99 bis 129 und vom Hause Nr. 139 bis Nr. 153 eingeleisig, sonst aber durchaus zweigeleisig herzustellen und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 3, 5, 4, 8, 10, 50 und 54 in der Gumpendorferstraße einzulösen und zu demolieren und den nach dem erwähnten Projecte zur Straßenverbreiterung nöthigen Grund unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, nach erfolgter Demolierung der Häuser Nr. 50 und 54 Gumpendorferstraße die erforderliche Niveauregulierung in der Strecke der Gumpendorferstraße von dem Hause Nr. 39 bis inclusive 53 in der Breite von 5 06 Meter auf eigene Kosten durchzuführen und, im Falle sich der Betrieb über den stärker ansteigenden Theil der Gumpendorferstraße von Nr. 47 bis 53 mit thierischer Kraft nicht bewähren sollte, über Verlangen der Gemeinde Wien eine Seilbahn herzustellen.

Endlich verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, diese Pferdebahnlinie sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien, für die anlässlich des Baues der Pferde-Eisenbahn in der Gumpendorferstraße zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 150.000 fl., schreibe einhundert fünfzigtausend Gulden, dann zu bezahlen, wenn die zur Straßenverbreiterung dienenden Gründe im Grundbuche als Straßengrund abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, und wenn von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferde-Eisenbahn durch die Gumpendorferstraße bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie, sowie der Betrieb durch die Burggasse (Z. 1), durch die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße bis zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erdbergerstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße“ bis zum Bürgerplatz (Z. 12), und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

3. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferde-Eisenbahn durch die Josefstädterstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Franzensring durch die Stadiongasse, sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung nach dem vom Gemeinderathe der Stadt Wien in der Plenarversammlung vom 11. Juli 1884, Z. 43 14 genehmigten Projecte theils ein-, theils zweigeleisig zu bauen und mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 4, 6 und 8 der Josefstädterstraße auf ihre Kosten einzulösen und zu demolieren.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, das Trottoir vor der Cavalleriekaserne in der Josefstädterstraße auf ihre Kosten entsprechend zu verschmälern.

4. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferde-Eisenbahn durch die Spitalgasse, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Alserstraße einerseits und in der Ruzsdorferstraße andererseits, sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung durchaus zweigeleisig zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden.

Sie verpflichtet sich ferner, das vor dem Hause Nr. 1 bis zum Hause Nr. 3 der Ruzsdorferstraße zu verschmälernde Trottoir einschließlich der abgerundeten Ecke gegen die Währingerstraße auf eigene Kosten mit Randsteinen zu versehen, und ferner die Straßenfahrbahn in der Spitalgasse vom Hause Nr. 17 angefangen bis zur Alserstraße durch Einbeziehung des Talus nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten entsprechend zu verbreitern.

5. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Alserstraße—Skodagasse—Blindengasse—Kaiserstraße—Mariahilferstraße—Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße vom Tage der ertheilten Baubewilligung an binnen zwei Jahren, und zwar in der Alserstraße,

Skodagasse, Kaiserstraße, Mariahilferstraße, Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße durchaus zweigeleisig, in der Florianigasse vor dem Hause Nr. 58 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Albertgasse vor den Häusern Nr. 9 und 11 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Josefstädterstraße vor dem Hause Nr. 97 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Blindengasse vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 8 zweigeleisig, sonst eingeleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft:

a) die sogenannten deutschen Kinnale in der Skoda- und Florianigasse zu cassieren und die Trottoirs nach den Angaben des Stadtbauamtes entsprechend zu regulieren;

b) die aus Anlaß der Bogenanlage bei dem Hause Nr. 48 in der Josefstädterstraße, beziehungsweise bei Nr. 1 und 2 in der Albertgasse nach Angabe des Stadtbauamtes erforderlichen Reconstructionen der Kinnale und die Fahrbahnpflasterung auf ihre Kosten auszuführen;

c) die aus Rücksichten für die Lage des Wasserleitungsrohres sich allenfalls als nothwendig herausstellende Abänderung der Geleisbogenanlage im oberen Theile der Josefstädterstraße nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten in Ausführung zu bringen;

d) das zwischen den Häusern Nr. 22 bis 26 in der Blindengasse projectierte Ausweicheleise zwischen die Häuser Nr. 25 und 29 zurückzuverlegen.

6. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Erdbergerstraße, und zwar abzweigend von den Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße am Ende des Marktplatzes eingeleisig vom Hause Nr. 1 bis Nr. 11, dann doppelgeleisig vom Hause Nr. 11 bis Nr. 31 und sodann durchaus eingeleisig bis zur Erdbergerlinie, ferner vom Hause Nr. 11 der Erdbergstraße an eingeleisig durch die Blumengasse im Anschlusse an das bestehende Geleise auf der Landstraße Hauptstraße binnen zwei Jahren nach erteilter Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

7. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Ungargasse—Fasangasse—Südbahnhof, abzweigend von den bestehenden Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße, und zwar in der Invalidenstraße zweigeleisig, in der Ungargasse mit Ausnahme der eingeleisigen Strecke vom Hause Nr. 8 bis Nr. 20 zweigeleisig, in der Fasangasse vom Hause Nr. 4 bis zur Gerlgasse eingeleisig, in der weiteren Strecke bis zum Südbahnhofe zweigeleisig binnen drei Jahren vom Tage der erteilten Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, zum Zwecke der Führung dieser Bahnlinie über den Amtsplatz der Belvederelinie diesen Amtsplatz auf ihre Kosten entsprechend zu erweitern.

8. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Lastenstraße, das ist abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Radekystraße durch die vordere Zollamtsstraße bis zum k. k. Hauptmünzamt und von da mit Benützung der bestehenden Zwischenplätze bis zur Elisabethbrücke im Anschlusse an die bestehenden Geleise in der Wienstraße, von da an mit Überführung des Wienflusses in der Nähe des Marktcommissariatsgebäudes durch den Bau einer hölzernen Brücke nach dem Getreidemarkt und von hier unter Benützung der beiderseitigen Zwischenplätze bis zur Universitätsstraße durchaus doppelgeleisig, jedoch ohne Häusereinlösung binnen zwei Jahren von dem Tage an, wo die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn das diesfällige Begehren nicht vor Ablauf des Jahres 1910 gestellt worden ist.

Für den Fall der Erbauung einer Stadtbahn nach dem Projecte Siemens & Halske verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, die Pferdebahn von der vorderen Zollamtsstraße in die hintere Zollamtsstraße und in die Invalidenstraße auf ihre Kosten zu verlegen und hiebei den von der Stadtbahnunternehmung herzustellenden neuen Durchlaß unter der Verbindungsbahn zu benützen, um auf die Lastenstraße zu dem k. k. Hauptzollamte zu gelangen.

Der Wiener Tramway-Gesellschaft steht übrigens dann, wenn die in Rede stehende Linie von einem anderen Unternehmer gebaut werden wollte, das Vorrecht zu, wenn sich dieselbe binnen drei Wochen nach ergangener Aufforderung der Gemeinde Wien zum Baue und Betriebe dieser Linie unter den vorstehenden Bedingungen und — falls die Bedingungen des neuen Unternehmers für die Gemeinde Wien günstiger sein sollten — unter diesen Bedingungen bereit erklärt.

9. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Alserstraße—Kinderpitalgasse—Alsbachstraße—Hernalser Hauptstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der

Alferstraße beim Hause Nr. 23, in der Strecke bei dem Hause Nr. 1 in der Kinderspitalgasse eingleisig, sonst aber durchaus zweigleisig binnen zwei Jahren vom Tage der erteilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, den zur Durchführung der Kinderspitalgasse durch den Linienwall erforderlichen Privat- und Ararialgrund auf ihre Kosten zu erwerben und diese Gründe in der ganzen, nach der genehmigten Baulinie für die Kinderspitalgasse normierten Breite, soweit dieselben im Wiener Gemeindegebiete liegen, als Straßengrund zu Gunsten der Gemeinde Wien abzuschreiben und denselben ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung im richtigen Niveau lastenfrei zu übergeben.

10. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Lichtensteinstraße durchaus doppelgleisig ohne Häusereinklösung binnen zwei Jahren vom Tage der erteilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

11. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Wassergasse zur Verbindung mit der Löwengasse durchgehends doppelgleisig, jedoch ohne Häusereinklösung, sobald das dermalen genehmigte Straßenniveau hergestellt sein wird, binnen zwei Jahren vom Tage der erteilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

12. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie in der Simbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße“ im X. Bezirke über den Bürgerplatz bis zum sogenannten alten Landgute binnen einem Jahre nach erteilter Baubewilligung doppelgleisig zu verlängern und in Betrieb zu setzen.

13. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, eine Pferdebahnlinie im Anschlusse an die Linie Margarethen mit der Abzweigung von der Griesgasse durch die Reinprechtsdorferstraße—Makleinsdorferlinie—Simmeringerstraße bis zur Remise in Favoriten binnen einem Jahre nach erteilter Baubewilligung doppelgleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

14. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die dermalige Trace der Pferdebahnlinie in der Ausstellungsstraße—Rotunde ohne Verzug derart umzubauen, daß die Geleise in der Ausstellungsstraße bis zum Haupteinfahrtsthor des städtischen Lagerhauses verlängert werden und die Fortsetzung in die bestehenden Geleise in der Zufahrtsstraße zum Nordportal der Rotunde einmündet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Baue der vorstehenden sub 1—14 angeführten Linien, sowie bei dem Umbaue der alten Linien (I, 1—17) nur inländisches Materiale zu verwenden, insoferne dasselbe im Inlande unter gleichen Bedingungen erhältlich ist.

Artikel VI.

An die Stelle des § 15 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die eingleisigen Bahnen oder Bahnstrecken, welche sie schon derzeit im Gemeindegebiete von Wien hat, oder welche sie in dem derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien noch ausführen wird, über Verlangen der Gemeinde Wien zweigleisig zu bauen, sobald eine solche Straßenverbreiterung eintritt, welche die Legung eines zweiten Geleises gestattet.

Wenn infolge einer stattgefundenen Straßenverbreiterung die Geleise der Bahn nicht mehr regelrecht gelegt erscheinen, ist die Unternehmung verbunden, dieselben vorschriftsmäßig umzuliegen.

Artikel VII.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

1. Soferne dies noch nicht geschehen sein sollte, um die staatliche Concession, und zwar bezüglich der im Artikel V, Absatz II sub 1 bis inclusive 7, 9 bis inclusive 14 angeführten Linien binnen einem Monate, vom Tage der Unterfertigung dieses Nachtragsübereinkommens, und bezüglich der im Artikel V, Absatz II sub 8 angeführten Linie binnen einem Monate von dem Tage an, an welchem die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, anzusuchen.

2. Längstens einen Monat nach erteilter Concession für den Bau und Betrieb je einer Linie um die Baubewilligung bezüglich dieser Linie einzuschreiten.

3. Längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Baubewilligung mit dem Baue zu beginnen, denselben ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist zu vollenden.

4. Sogleich nach Vollendung des Baues je einer Linie dieselbe in Betrieb zu setzen und während der Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

Artikel VIII.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft den im Artikel VII enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommen, also die Gesuche um Concession und Baubewilligung nicht rechtzeitig überreichen oder allfällig überreichte Gesuche zurückziehen, oder mit dem Baue nicht in der festgesetzten Zeit beginnen, oder denselben unterbrechen oder nicht rechtzeitig vollenden, oder sollte sie eine vollendete Linie nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, um die betreffenden Concessionen und Baubewilligungen auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst anzusuchen oder demjenigen, welcher diese Bewilligungen erhält, die Benützung der städtischen Straßen zu gestatten.

Sie ist ferner berechtigt, einen von der Wiener Tramway-Gesellschaft nicht rechtzeitig begonnenen oder unterbrochenen oder nicht rechtzeitig vollendeten Bau einer Linie selbst auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft zu beginnen, respective fortzusetzen und zu vollenden, und die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die aufgewendeten Kosten bar zu ersetzen.

Die Gemeinde Wien ist weiters berechtigt, eine vollendete und nicht in Betrieb gesetzte oder nicht im Betriebe erhaltene Linie auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst zu betreiben.

Unbeschadet der nach dem vorstehenden Absätze der Gemeinde Wien zustehenden Rechte ist die Wiener Tramway-Gesellschaft überdies dann, wenn sie nicht innerhalb der im Artikel VII, Absatz 1 bestimmten Fristen um die staatliche Concession für die im Artikel V bezeichneten Bahnlagen ansucht, oder wenn sie die angeforderte Concession zurückzieht, oder wenn sie nicht innerhalb der im 2. Absätze des Artikels VII bestimmten Frist um die Baubewilligung einschreitet, oder wenn sie dieses Ansuchen um Baubewilligung zurückzieht, oder wenn sie den Bau der in diesem Nachtragsübereinkommen bestimmten Bahnlagen binnen 3 Monaten nach ertheilter Baubewilligung nicht beginnen oder denselben unterbrechen oder innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist nicht vollenden sollte, oder wenn sie eine, sei es von ihr oder von der Gemeinde Wien auf Grund des 1. Absatzes dieses Artikels erbaute Pferdebahnlage nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten sollte, verpflichtet, für je einen Kilometer Bahnlänge — eingleisig oder doppelgleisig — der nicht erbauten oder nicht in Betrieb gesetzten oder nicht im Betriebe erhaltenen Linien eine Conventionalstrafe von 10.000 fl. österr. Währung, schreibe zehntausend Gulden, beziehungsweise für je einen Meter den Betrag von 10 fl. österr. Währung, schreibe zehn Gulden, alljährlich an die Gemeinde Wien insoweit unweigerlich zu bezahlen, bis die betreffende Pferdebahnlage von ihr in Betrieb gesetzt sein wird.

Sollte die Inbetriebsetzung einer solchen Linie im Laufe eines Jahres erfolgen, so wird die nach Maßgabe der obigen Bestimmung festzusetzende Conventionalstrafe pro rata temporis berechnet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verzichtet auf das Recht, eine Ermäßigung der vorangeführten Conventionalstrafe zu verlangen, sie wird jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Strafe enthoben, wenn sie nachweist, daß sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ohne ihr Verschulden verhindert war (§ 1298 a. b. G. B.).

Artikel IX.

Die Gemeinde Wien wird in den der Wiener Tramway-Gesellschaft zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen überlassenen Straßen eine andere Unternehmung zum Tramwaybetriebe nicht zulassen.

Wenn nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weitergeführt werden soll, eine Kreuzung der im Wiener Gemeindegebiete liegenden Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattfinden muß, so hat sich die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Kreuzung, sowie die hiedurch etwa nothwendigen Abänderungen ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Hat nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weitergeführt werden soll, die Mitbenützung kurzer, 200 Meter nicht übersteigender, im Wiener Gemeindegebiete liegender Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattzufinden, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft sich auch diese Mitbenützung ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Es darf jedoch eine Linie der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche bereits von einer anderen Straßenbahnunternehmung mitbenützt wird, von derselben oder einer anderen Straßenbahnunternehmung erst in einer Entfernung von einem Kilometer abermals mitbenützt werden.

Auch steht der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht zu, für diese Mitbenützung ihrer Geleise von der mitbenützenden Unternehmung eine angemessene Entschädigung zu fordern.

Kommt zwischen der Wiener Tramway-Gesellschaft und der mitbenützenden Unternehmung eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet über deren Höhe der Wiener Gemeinderath mit Ausschluß eines jeden Rechtszuges als Schiedsgericht.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft der Aufforderung des Wiener Gemeinderathes, die Entschädigungssumme namhaft zu machen, nicht binnen längstens 14 Tagen entsprechen, so fällt der Gemeinderath seine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Entschädigungssumme ohne weitere Einvernehmung der Wiener Tramway-Gesellschaft.

In der Länge der mitbenützten Strecke darf von der fremden Unternehmung ohne Zustimmung der Wiener Tramway-Gesellschaft keine Haltestelle errichtet werden.

Bei Gestattung der Straßenbenützung durch andere Tramwayunternehmungen wird die Gemeinde Wien ebenfalls die Bedingung stellen, daß die Geleise im Sinne dieses Artikels von der Wiener Tramway-Gesellschaft gekreuzt, rücksichtlich mitbenützt werden können.

Artikel X.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat bei dem Baue von neuen Linien einen eisernen Oberbau zu verwenden und bei Erneuerung der Geleise auf bereits bestehenden Linien den derzeitigen Oberbau durch einen eisernen Oberbau successive, und zwar in der Weise zu ersetzen, daß bis zum 31. December 1925 der gesammte Oberbau im jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebiete von Wien aus Eisen hergestellt ist.

Artikel XI.

An die Stelle der §§ 20 und 39 des Vertrages vom 7. März 1868 treten folgende Bestimmungen:

Die Unternehmung übernimmt die Errichtung der Pferdebahnen auf ihre eigene Gefahr und Kosten ohne irgend eine Bürgschaft der Gemeinde.

Sollte sich im Verlaufe der Zeit der Betrieb einer bestimmten Strecke oder Linie aus öffentlichen Rücksichten als unstatthaft herausstellen und ist demnach die Bahn für die betreffende Strecke oder Linie aufzulassen, so hat die Unternehmung ohne jede Entschädigung innerhalb der vom Gemeinderathe bestimmten Frist das Geleise zu entfernen und die Straße wieder in guten Zustand herzustellen. Die Vornahme und Ausführung der betreffenden Arbeiten hat in derselben Weise wie bei Anlage einer Bahn (siehe § 13) zu erfolgen.

Dagegen soll der Unternehmung zur Verbindung ihrer Linien eine andere Strecke oder Linie, wenn eine solche, die hiezu geeignet ist, sich vorfindet, von Seite des Gemeinderathes gewährt werden.

Artikel XII.

An die Stelle des § 25 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt die folgende Bestimmung:

Die Beförderung von Gütern und größeren Lasten auf den von der Wiener Tramway-Gesellschaft betriebenen Bahnlunien ist derselben nicht gestattet.

Artikel XIII.

Die sämmtlichen anlässlich dieses Nachtragsübereinkommens zu entrichtenden Stempel und Gebühren hat die Wiener Tramway-Gesellschaft allein zu tragen.

Artikel XIV.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft bei der Gemeinde Wien erlegte Caution haftet auch für die Erfüllung aller der genannten Gesellschaft gegen die Gemeinde Wien aus diesem Nachtragsübereinkommen obliegenden Verbindlichkeiten.

Artikel XV.

Sollte der Wiener Gemeinderath dieses Übereinkommen nicht genehmigen, sondern Änderungen beschließen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft binnen acht Tagen nach der Verständigung von diesem Gemeinderathsbeschlusse ihre Erklärung abzugeben, ob sie die beschlossenen Änderungen annehme oder nicht. Nimmt sie diese Änderungen an, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft gleichzeitig mit ihrer Annahmeerklärung der Gemeinde Wien die im Artikel III genannten Wechsel zu übergeben.

Artikel XVI.

Dieses Übereinkommen wird in einem Exemplare ausgefertigt, welches in der Verwahrung der Gemeinde Wien verbleibt. Es steht jedoch der Wiener Tramway-Gesellschaft frei, hievon auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift zu nehmen.

Schon während die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien wegen des Zustandekommens eines Ausgleiches währten, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft wiederholt Eingaben an das k. k. Handelsministerium gerichtet und in denselben um die Zugestehung neuer Fahrpreistarife ersucht.

In Erledigung dieser Eingaben hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister am 27. Jänner 1887 nachstehenden Erlaß an den Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft gerichtet:

„In Erledigung des Einschreitens vom 26. Jänner l. J., womit das laut Eingabe vom 20. Jänner l. J., B. 332, gestellte Begehren um Feststellung concessionsmäßiger Bestimmungen — insbesondere betreffend einen zugleich beantragten neuen Tarif für die bestehenden und noch zu concessionierenden Linien der Gesellschaft — auf die Ertheilung einer principiellen Zusicherung in obiger Hinsicht eingeschränkt wurde, finde ich auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern getroffenen Einverständnisses dem geehrten Verwaltungsrathe die vorläufige Zusicherung zu ertheilen, daß ich für den Fall und Zeitpunkt des Zustandekommens einer Einigung der Gesellschaft mit der Gemeinde Wien in Bezug auf das angestrebte Nachtragsübereinkommen keinen Anstand nehmen werde, anlässlich der Concessionsertheilung für die hienach von der Gesellschaft auszuführenden neuen Tramwaylinien im Wiener Gemeindegebiete concessionsmäßige Tarife für das gesellschaftliche Bahnetz mit Berücksichtigung der diesfalls zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Wien getroffenen und etwa noch zu treffenden Vereinbarungen, sowie mit Bedachtnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen einverständlich mit dem geehrten Verwaltungsrathe festzustellen.

Indem ich mir übrigens vorbehalte, namentlich in Bezug auf das Ausmaß der festzustellenden Tarife nach dem Abschlusse des obigen Nachtragsübereinkommens auch das Gutachten der Gemeinde Wien einzuholen, wird meinerseits für den vorhin bezeichneten Fall kein Anstand dagegen erhoben, daß die derzeit für die gesellschaftlichen Linien in Kraft stehenden, von der k. k. u.-ö. Statthalterei unterm 29. October 1884, B. 48.379, genehmigten Tarife insolange in Geltung bleiben, bis die Feststellung definitiver Concessionstarife im Einverständnisse mit der geehrten Gesellschaft erfolgt sein wird.“

Nachdem das Nachtragsübereinkommen perfect geworden war, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft in Gemäßheit der ihr durch dasselbe bezüglich des Ausbaues der Linien auferlegten Verpflichtungen sofort um die Bewilligung zur Umlegung der durch die Ausstellungstraße zur Rotunde führenden Geleise angefragt und auf Grund des anstandslosen Ergebnisses der diesfalls abgehaltenen Localcommission diese Geleiseumlegung noch im Sommer 1887 ausgeführt.

Weiters hat aber die Wiener Tramway-Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Artikels VII des vorbesprochenen Nachtragsübereinkommens am 3. Juni 1887 zwei Eingaben bei der k. k. u.-ö. Statthalterei überreicht.

In der ersteren dieser Eingaben stellte dieselbe die Bitte, ihr beim k. k. Handelsministerium die staatliche Concession zum Baue und Betriebe von zwölf Pferdebahnlilien für die Zeitdauer bis zum 31. December 1925 unter concessionsmäßiger Gewährung des im § 27 des Vertrages mit der Commune Wien vom 7. März 1868 von der letzteren zugestandenen Maximalfahrpreises, ferner die Einleitung der Verhandlungen behufs Vereinbarung der ihr mit Erlaß des Handelsministeriums vom 27. Jänner 1887 anlässlich der Concessionsertheilung für die projectierten Linien in Aussicht gestellten concessionsmäßigen Tarife zu erwirken.

In der zweiten Eingabe brachte die Wiener Tramway-Gesellschaft der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntniss, dass sie alle Vorbereitungen getroffen habe, um die Linien:

1. durch die Josefstädterstraße,
2. " " Spitalgasse,
3. " " Alserstraße—Kaiserstraße—Wallgasse,
4. " " Erdbergstraße bis zur Rüdengasse,
5. " " Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße

noch im Laufe des Jahres 1887 zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Bei dem Umstande aber, als die in der ersteren Eingabe in Aussicht genommenen Veränderungen wegen eines concessionsmäßigen Tarifes für das ganze Tramwaynetz schon durch die Einholung des Gutachtens der Gemeinde Wien eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden, als ferner mit dem Baue der anderen Linien ohnehin erst im nächsten Jahre (1888) begonnen werden könnte und die Hinausschiebung des Beginnes des Baues obiger fünf Linien bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung die vorerwähnte Absicht vereiteln würde, erklärte sich die Wiener Tramway-Gesellschaft unter Wahrung des in der ersteren Eingabe gestellten Begehrens bereit, die vorangeführten fünf Linien noch vor dem Zustandekommen der ihr mit dem Handelsministerialerlaß vom 24. Jänner 1887 zugesicherten Vereinbarung bezüglich eines concessionsmäßigen Tarifes für das gesammte Tramwaynetz zu bauen und in Betrieb zu setzen und bis zum Eintreten dieses Zeitpunktes dieselben in den dermal bestehenden mit dem Statthaltereierlaße vom 29. October 1884 eingeführten Tarif einzubeziehen.

Die sämtlichen von der Wiener Tramway-Gesellschaft überreichten Projecte sind von der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate mit dem Auftrage zugemittelt worden, sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere aber über die Gemeinnützigkeit der zwölf Linien, um deren Concession die Wiener Tramway-Gesellschaft ange sucht hat, vom Standpunkte der Interessen des öffentlichen Verkehrs zu äußern.

Der Magistrat hat die einzelnen Projecte geprüft und die abverlangte Äußerung über jedes einzelne Project erstattet.

In theilweiser Erledigung der vorbeprochenen beiden Eingaben hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister am 21. September 1887 den nachstehenden Erlaß an den Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft gerichtet:

„Mit den beiden im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August l. J. anhergelangten Eingaben vom 3. Juni 1887, Z. 34, ist die Wiener Tramway-Gesellschaft unter gleichzeitiger Vorlage des mit der Gemeinde Wien unter dem 4. Mai l. J. abgeschlossenen Nachtragsübereinkommens zu dem Vertrage vom 7. März 1868 in Ansehung des Baues und Betriebes von Pferde-Eisenbahnen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien um die Ertheilung der Baubetriebsconcession für die in Gemäßheit des obigen Nachtragsübereinkommens ihrerseits auszuführenden neuen Tramwaylinien, und zwar zunächst für die nachstehenden Pferdebahnlilien:

1. durch die Josefstädterstraße;

2. durch die Spitalgasse;
3. von der Alserstraße durch die Skodagasse, Blindengasse, Kaiserstraße, Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße;
4. durch die Erdbergstraße, und endlich
5. von der Porzellangasse über den Althanplatz und durch die Spittelauergasse zur Liechtensteinstraße eingeschritten.

Was vorerst das vorgelegte Nachtragsübereinkommen vom 4. Mai l. J. anbelangt, so nehme ich hiemit davon Kenntnis, dass in demselben das Recht der Staatsverwaltung zur Concessionsertheilung, dann zur Ertheilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Pferde-Eisenbahnen anerkannt erscheint, wie auch, dass die Dauer der von der Gemeinde Wien zugestandenen Straßenbenützung mit der laut h. o. Erlasses vom 21. April 1877, Z. 12.022, bis zum 31. December 1925 verlängerten Concessionsdauer für die bestehenden Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht worden ist.

Gleichwohl erscheint das gedachte Nachtragsübereinkommen den h. a. zu stellenden Anforderungen nicht völlig entsprechend, indem einerseits der mit den h. o. Erlässen vom 30. September 1885, Z. 23.753 und 33.310¹⁾, ergangenen Aufforderung bezüglich der von der Staatsverwaltung als revisionsbedürftig bezeichneten Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 in mehreren Punkten nicht Rechnung getragen wurde und andererseits in demselben einige neue Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche mit den in dem Nachtragsübereinkommen selbst anerkannten Rechten der Staatsverwaltung in Bezug auf die Concessionsertheilung und Baubewilligung nicht in Einklang zu bringen sind.

Indem ich hienach veranlasst bin, den bezeichneten Bestimmungen des Nachtragsübereinkommens gegenüber die der Staatsverwaltung zustehenden Rechte ausdrücklich zu wahren, muss ich es als besonders auffällig bezeichnen, dass der geehrte Verwaltungsrath in seinen gegenwärtigen Eingaben auf die h. o. Erlässe vom 30. September 1884, Z. 23.753 und 33.310, mit keinem Worte zurückgekommen ist und es unterlassen hat, die Nichterfüllung des obigen der Wiener Tramway-Gesellschaft ertheilten Auftrages zu rechtfertigen.

Bei dieser Sachlage würde es vom formellen Standpunkte nahegelegen sein, vorerst auf der genauen Erfüllung der h. o. seinerzeit gestellten Anforderungen zu verharren.

Da mir aber vor allem die zeitgemäße Entwicklung der Verkehrsmittel in Wien und das hiedurch nahe berührte Interesse der Wiener Bevölkerung am Herzen liegt, welche von der unaufgehaltenen Herstellung neuer Tramwaylinien eine wesentliche Verkehrserleichterung erwartet, will ich keinen Anstand nehmen, auf die erbetene Concessionsertheilung einzugehen.

Ich finde mich hienach mit Rücksicht auf das obbezogene Concessionsgesuch der geehrten Gesellschaft und bei dem nachgewiesenen Umstande, dass die Gemeinde für die neu projectierten Pferdebahnen die Straßenbenützung auf die Concessionsdauer der bereits bestehenden Linien eingeräumt hat, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 der Wiener Tramway-Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe für die nachstehend angeführten Pferdebahnen zu ertheilen:

a) für eine theils ein-, theils zweigeleisig zu erbauende Pferdebahnlinie durch die Josefstädterstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Franzensring durch die Stadiongasse (Art. V, z. II, P. 3 des Nachtragsübereinkommens);

b) für eine theils ein-, theils zweigeleisig zu erbauende Pferdebahnlinie durch die Erdbergstraße, und zwar abzweigend von den Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße am Ende des Marktplazes bis zur Erdbergerlinie, ferner vom Hause Nr. 11 der Erdbergstraße durch die Blumengasse im Anschlusse an das bestehende Geleise auf der Landstraße Hauptstraße (Art. V, z. II, P. 10 des Nachtragsübereinkommens);

c) für eine doppelgeleisige Pferde-Eisenbahnlinie: Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße (Art. V, z. II, P. 10 des Nachtragsübereinkommens).

Diese Concessionsertheilung erfolgt auf die bezüglich der übrigen gesellschaftlichen Linien festgesetzte Zeitdauer, d. i. bis zum 31. December 1925, unter den im Sinne der obigen Allerhöchsten Entschliessungen mit den h. o. Erlässen vom 25. Februar 1865, Z. 16.814, und vom 11. März 1867, Z. 4386, genehmigten allgemeinen und demnach festzusetzenden besonderen Bedingungen, wie auch

¹⁾ Vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 275.

gegen dem, daß in Ansehung der concessionierten Pferde-Eisenbahnlinien die nachstehenden Bestimmungen zu gelten haben:

1. Die Pferdebahnlinie durch die Josefstädterstraße (lit. a) ist sofort nach erteilter Baubewilligung zu bauen und der Bau mit aller Beschleunigung zu beenden, die beiden anderen concessionierten Pferdebahnlinien (lit. b und c) sind binnen zwei Jahren vom Tage der erteilten Baubewilligung auszubauen.

2. Jede der vorstehend concessionierten drei Linien ist sogleich nach erfolgter Vollendung des Baues in Betrieb zu setzen und während der ganzen Concessionsdauer im Betriebe zu erhalten.

3. Die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, den seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund der Ergebnisse der abzuhaltenden politischen Begehung und der technisch-polizeilichen Prüfung der Bahnanlagen aufzustellenden besonderen Bedingungen in Ansehung des Baues und Betriebes der obigen Pferdebahnlinien, sowie der später im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- und Sicherheitsrückichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen.

4. Bezüglich der Tarife wird auf Grund der von der Gesellschaft in der Nachtragseingabe vom 3. Juni d. J. ad Z. 34 abgegebenen Erklärung bestimmt, daß, insolange nicht eine anderweitige Feststellung der Concessionstarife für das gesammte Tramwaynetz der Gesellschaft erfolgt, auf die gegenwärtig concessionierten Pferdebahnlinien die derzeit für die übrigen gesellschaftlichen Linien in Kraft stehenden, von der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 29. October 1884, Z. 48.379, genehmigten Tarife Anwendung zu finden haben.

Indem behufs beschleunigter Vornahme der politischen Begehung die vorgelegten, nach der h. o. vorgenommenen Ueberprüfung vom technischen Standpunkte im allgemeinen als zur Ausführung geeignet erkannten Projecte für die im Vorstehenden concessionierten Pferdebahnlinien unter einem an die von der vorstehenden Entscheidung gleichzeitig entsprechend verständigte k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet werden und dem geehrten Verwaltungsrathe anheim gegeben wird, sich zu diesem Zwecke ehestens an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu wenden, lade ich den geehrten Verwaltungsrath ein, seinerzeit der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen je ein Pare der genehmigten Ausführungspläne und der zugehörigen Längenprofile unmittelbar vorzulegen.

In Ansehung der weiters geplanten Ausführung einer Pferdebahnlinie durch die Spitalgasse wird dem geehrten Verwaltungsrathe eröffnet, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei in Folge der Einwendungen, welche in Rücksicht des k. k. allgemeinen Krankenhauses, sowie vom verkehrspolizeilichen Standpunkte gegen die Projectslinie erhoben worden sind, den Antrag gestellt hat, die Führung der Trace dieser, sowie der damit in Verbindung stehenden weiters projectierten Pferdebahnlinie von der Alserstraße durch die Skodagasse, Blindengasse, Kaiserstraße, Mariahilferstraße und Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße in anderer Weise, eventuell von den bestehenden Geleisen in der Rusdorferstraße durch die Spital-, Lazareth- und Pelikangasse in die Alserstraße und von da etwa durch die Feldgasse in die Skodagasse u. s. w. zu bewerkstelligen.

Im Hinblick auf das Vorgeführte wird dem geehrten Verwaltungsrathe zunächst anheim gestellt, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei solche Vorkehrungen — wie etwa eine andere Art der Pflasterung, Abänderung des Betriebssystems nach den in der gesellschaftlichen an die hiesige Polizeidirection gerichteten Eingabe vom 27. Juni 1887, Z. 3241, enthaltenen Anregungen zc. — in Vorschlag zu bringen, welche geeignet wären, die von der Leitung der vorbezeichneten Humanitätsanstalt geltend gemachten Bedenken in wirksamer Weise zu beheben.

Sollte dies nicht erreichbar sein, so würde nichts anderes erübrigen, als die seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei bereits angeregte Tracenverlegung neuerlich in Erwägung zu ziehen, in welchem Falle sodann nach gepflogenen Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die Vorlage des neuen Projectes zu bewirken wäre.

Das vorgelegte Project für die letztbezeichneten Pferdebahnlinien folgt im Anschlusse zurück.

Anlangend endlich das am Schlusse des Concessionsgesuches gestellte Begehren in Absicht auf die Feststellung neuer Tarife für die gesellschaftlichen Linien, so spreche ich meine Bereitwilligkeit aus, mit dem geehrten Verwaltungsrathe im Sinne des h. o. Erlasses vom 27. Jänner d. J., Z. 2497, auf Grund der diesfalls seitens des geehrten Verwaltungsrathes zu stellenden concreten Anträge in Verhandlung zu treten, wobei ich es dem geehrten Verwaltungsrathe anheim stelle, im Interesse der Beschleunigung der Angelegenheit sich bezüglich dieser Anträge schon vorher mit der Gemeinde Wien ins Einvernehmen zu setzen.“

Auf Grund dieser Concession hat die Wiener Tramway-Gesellschaft sofort um die Baubewilligung für die Pferdebahnlinsen Stadiongasse—Josefstädterstraße, Erdbergstraße, und Althanplatz—Spittelauergasse—Lichtensteinstraße bei der k. k. n.ö. Statthaltereie ange sucht.

Die diesfälligen politischen Begehungen ergaben keinen Anstand. Der Bau der Linie Stadiongasse—Josefstädterstraße konnte sofort in Angriff genommen werden und die Gesellschaft hat auch denselben derart beschleunigt, daß diese Linie noch am 11. December 1887 dem Verkehre übergeben werden konnte.

Auch der Bau der Pferdebahnlinie durch die Erdbergstraße wurde noch im Jahre 1887 in Angriff genommen, mußte aber wegen des eingetretenen ungünstigen Wetters wieder sistiert werden.

Für den Bau der Linie Althanplatz—Spittelauergasse—Lichtensteinstraße war die Baubewilligung bis zum Schlusse des Jahres 1887 noch nicht herabgelangt.

Das gesammte Pferdebahnnetz in und um Wien ausschließlich der mit Dampf betriebenen Bahnstrecken hatte Ende des Vorjahres eine Ausdehnung von 80.³⁸² Kilometer (gegen 74.³³⁶ Kilometer im Jahre 1886), wovon sich 50.⁰²⁶ Kilometer innerhalb und 30.³⁵⁶ Kilometer außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befanden.

Wiener Tramway-Gesellschaft. An neuen Linien wurden im Jahre 1887 zur Ausführung gebracht:

1. Die Linie Josefstädterstraße—Stadiongasse	1. ⁵²⁴ Kilometer lang.
2. Die Umlegung der Bahnstrecke in der Ausstellungsstraße im Prater	1. ⁷³⁴ " "
Zusammen	3. ²⁵⁸ Kilometer lang.

Die erstere Linie wurde am 11. December, die letztere am 27. Juli 1887 dem Verkehre übergeben.

Das Gesammtnetz dieser Gesellschaft hatte mit Ende des Jahres 1887 eine Ausdehnung von 62.⁰¹⁸ Kilometer (gegen 60.³⁴⁴ Kilometer im Vorjahre), wovon sich 44.⁰⁷⁵ Kilometer innerhalb und 17.⁹⁴³ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien befanden.

Die Geleisefänge betrug zusammen 120.⁹²³ Kilometer, wovon 85.⁵⁴⁸ Kilometer innerhalb und 35.³⁷⁵ Kilometer außerhalb derselben gelegen waren.

Der Wagenpark der Wiener Tramway-Gesellschaft bestand Ende des Jahres 1887 aus 628 Waggons (mit einem Probewagen), und zwar 140 Sommerwagen, 40 Winterwagen, 254 Salonwagen und 193 Einspännerwagen mit zusammen 10.414 Sitzplätzen, sonach um 29 Waggons mit 522 Sitzplätzen weniger als im Vorjahre.

Der Pferdebestand belief sich auf 2249 Stück und hat sich derselbe daher gegen das Vorjahr um 143 Stück vermindert.

Im abgelaufenen Jahre wurde eine Betriebseinnahme von 3,383.833 fl. 10 fr. erzielt, die Betriebsausgaben betragen 2,918.808 fl. 69 fr.

Im Jahre 1887 wurden insgesammt 10,963.400 Fahrkilometer zurückgelegt und 39,734.135 Personen befördert. Gegen das Vorjahr haben sich daher die Fahrkilometer um 81.183 Kilometer, die Zahl der beförderten Personen um 461.132 und die Betriebseinnahmen um 41.083 fl. 22 fr. vermindert. Demungeachtet hat sich

das Reinerträgnis gegen das Vorjahr um 135.543 fl. 21.⁵ kr. erhöht, weil die Betriebsausgaben des Jahres 1887 gegen das Vorjahr sich erheblich ermäßigt haben.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat im abgelaufenen Jahre die Projecte für die nachstehenden, nach dem Nachtragsübereinkommen vom 4. Mai 1887 auszuführenden neuen Pferdebahnlilien bei der k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Bitte um Erwirkung der staatlichen Concession überreicht:

1. Linie Ausstellungsstraße (Geleisenlegung).
2. „ Josefstädterstraße—Stadiongasse.
3. „ Althanplatz—Spittelauergasse.
4. „ Erdbergstraße.
5. „ Spitalgasse—Kaiserstraße—Wallgasse.
6. „ Kinderhospitalgasse.
7. „ Himbergerstraße—Bürgerplatz.
8. „ Burggasse.
9. „ Gumpendorferstraße.
10. „ Reinprechtsdorferstraße.
11. „ Wassergasse.
12. „ Ungargasse—Fasangasse.

Außer diesen Projecten hat die genannte Gesellschaft auch noch Projecte für die Führung einer Pferdebahn, abzweigend von den Geleisen am Schottenring, durch die Schottengasse über die Freinng bis zum Platze „Am Hof“ mit der Rückfahrt durch die Teinfaltstraße und die Schreyvogelgasse, dann für die Herstellung einer Pferdebahn, abzweigend von den Geleisen am Franz Josefs-Quai, über die Stephaniebrücke durch die Stephaniestraße und die Leopoldgasse zur Oberen Augartenstraße eingebracht.

So wie in den früheren Jahren, sind auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre im Schoße des Gemeinderathes mehrseitige Anträge auf Verbesserung des Tramwayverkehrs gestellt worden; namentlich wurde die theilweise Ablenkung des Tramwayverkehrs aus dem engen Theile der Taborstraße mit Benützung der Castellez- und Pfeffergasse, ferner die Herstellung einer Verbindung der Tramwaylinie Landstraße Hauptstraße über den Franz Josefs-Quai und die Ferdinandsbrücke zur Taborstraße in Anregung gebracht.

Auch anlässlich der Berathung des Sommerfahrplanes der Wiener Tramway-Gesellschaft für das Jahr 1887 hat der Gemeinderath Verbesserungen im Verkehrswesen in Antrag gebracht.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Im Jahre 1887 wurden die bereits im Vorjahre fertiggestellten neuen Bahnstrecken, nämlich in Döbling vom Währinger- spitz bis zum Theresienplatz, 0.₆₂₂ Kilometer lang, und die Linie Währinger Gürtel- straße—Sechshimmelgasse—Alserbachstraße, 0.₆₃₈ Kilometer lang, am 1. Jänner 1887 dem Verkehre übergeben. In diesem Jahre ist auch die Bauanlage der neuen Bahnlinie „Steinbauergasse—Operngasse“, 3.₂₀₈ Kilometer lang, begonnen und der Vollendung zu- geführt worden. Der Verkehr auf dieser letzteren Linie wurde am 12. November 1887 eröffnet.

Nach Einrechnung der vorerwähnten Neuanlagen hatte das Bahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft mit Ende des Jahres 1887 (ausschließlich der Dampf- tramwaylinien) eine Ausdehnung von 18.₃₆₄ Kilometer (gegen 13.₉₉₂ Kilometer im

Vorjahre), wovon sich 5.⁹⁵⁰ Kilometer innerhalb und 12.⁴¹⁴ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien befanden.

Die Geleislänge betrug zusammen 35.²⁵⁹ Kilometer, wovon 10.⁵²⁴ Kilometer im Gemeindegebiete von Wien und 24.⁷³⁵ Kilometer außerhalb desselben gelegen waren.

Der Wagenpark bestand Ende des Jahres 1887 aus 116 Waggons, um 6 mehr als im Vorjahre, der Pferdebestand belief sich auf 459 Stück, mehr gegen das Vorjahr um 2 Stück.

Im abgelaufenen Jahre wurde eine Betriebseinnahme von 557.134 fl. 99 fr. erzielt, die Betriebsausgaben betragen 424.695 fl. 37 fr.

Es wurden im Jahre 1887 insgesammt 1,861.302 Fahrkilometer zurückgelegt und 5,644.419 Fahrkarten ausgegeben. Gegen das Vorjahr haben sich daher die Fahrkilometer um 183.⁵²¹ Kilometer, die Fahrkartenausgabe um 729.282 Stück und die Betriebseinnahme um 48.334 fl. 45 fr. erhöht.

In den Verwaltungsberichten der Jahre 1885 und 1886 (S. 277, beziehungsweise S. 249, 250) wurden bereits die allgemeinen Bedingungen aufgeführt, unter welchen der Gemeinderath seine Zustimmung zur Führung einer Pferdebahn durch den IV., V. und VI. Bezirk von der Steinbauergasse zur Operngasse erteilt hat. Bei der am 18. September 1886 stattgehabten politischen Begehung wurden diese Bedingungen der Gemeinde seitens der Gesellschaft angenommen und hat der Gemeinderath unterm 11. März 1887 beschlossen, auch die bei der erwähnten Commissionsverhandlung weiters noch zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Gesellschaft gepflogenen Vereinbarungen, die sich auf Details der baulichen Anlage bei der Pferdebahn beziehen, zu genehmigen.

In Bezug auf das Project der Gesellschaft, betreffend die Führung einer Tramwaylinie durch die Hohenstaufengasse über die Stephaniebrücke durch die Leopoldstadt, beschloß der Gemeinderath die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, ein Detailproject mit Hintweglassung der Kreuzung des Rudolphsplatzes vorzulegen.

Das Ansuchen der Gesellschaft, die Geleise der Pferdebahn in der Liechtensteinstraße bis auf den Schottenring verlängern und dahin die Kopfstation der Bahn verlegen zu dürfen, wurde seitens des Gemeinderathes aus ästhetischen und Verkehrsrücksichten abgelehnt.

Die Einführung eines eisernen Oberbaues, und zwar für die Bahnlinie durch die Sechschimmelgasse nach dem Systeme Haarmann und für die Bahnlinien durch den IV., V. und VI. Bezirk nach dem Systeme Hartwich hat die Genehmigung des Gemeinderathes erhalten; ferner erhielt der von der Gesellschaft vorgelegte Fahrplan für die Bahnlinie „Währinger Gürtelstraße—Sechschimmelgasse—Alserbachstraße—Schottenring“, wonach auf dieser Strecke 9 Wägen in Zeitintervallen von 7 Minuten verkehren sollen, die Zustimmung des Gemeinderathes und genehmigte derselbe auch die Einhebung eines Fahrpreises von 5 kr. für die Theilstrecke Schottenring—Sechschimmelgasse und eines Fahrpreises von 6 kr. für die Strecke Schottenring—Währinger Gürtelstraße.

Das von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft beim k. k. Handelsministerium gestellte Ansuchen um Regulierung und theilweise Erhöhung der Fahrpreise hat der Gemeinderath nicht befürwortet.

Aus den vorstehenden Angaben über das Verkehrswesen ist zu entnehmen, daß das Dampftramway- und Pferdebahnnetz in und um Wien mit Ende des Jahres 1887 zusammen folgende Ausdehnung besaß:

	Kilometer	
	Bahnlänge	Geleislänge
Wiener Tramway-Gesellschaft, Pferdebetrieb	62. ⁰¹⁸	120. ⁹²³
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft, Pferdebetrieb	18. ³⁶⁴	35. ²⁵⁹
" " " " " Dampfbetrieb	18. ⁴⁶⁵	26. ⁹⁶¹
Firma Krauß & Comp., Dampfbetrieb	44. ⁸⁸²	53. ²⁵⁹
Rahlenberg-Eisenbahngesellschaft, Dampfbetrieb	3. ⁴⁵⁰	7. ¹⁶⁵
zusammen	147. ¹⁷⁹	243. ⁵⁶⁴

wovon sich im Gemeindegebiete von Wien 56.⁵⁰⁸ Kilometer Bahnlänge mit 102.⁵⁵⁵ Kilometer Geleislänge und außerhalb desselben 90.⁶⁷¹ Kilometer Bahnlänge mit 141.⁰⁰⁹ Kilometer Geleislänge befanden.

B. Lohnfuhrwerk.

Die Anzahl der Fiaker- und Einspännerlicenzen blieb unverändert; sie betrug Ende 1887 954, beziehungsweise 1221.

Infolge der Betriebseröffnung auf den Tramwaylinien Liechtensteinstraße—Sechsschimmelgasse, Opernring—Steinbauergasse und Stadiongasse—Josefstädterstraße, sowie infolge der bei dem Betriebe der Dampftramway in der Oberen Donaustraße gemachten Erfahrungen mußten mehrere an den Tracen gelegene Fiaker- und Einspännerstandplätze in andere nahe gelegene Straßentheile verlegt werden. Auch aus anderweitigen Verkehrsrücksichten wurden Standplatzverlegungen vorgenommen. Ein neuer Standplatz für Einspännerfuhrwerke wurde im IX. Bezirke, Kolingasse, errichtet und mit Wägen des überfüllten Standplatzes in der Schwarzspanierstraße besetzt.

Der Stand des Omnibusfuhrwerkes (701 Licenzen zu Beginn des Jahres 1887) weist abermals einen beträchtlichen Rückgang nach, indem 2 Licenzen der Route Groß-Euzersdorf—Wien, 9 Licenzen der Route Floridsdorf—Wien, 3 Licenzen der Route Währing—Praterstern, 22 Licenzen der Route Pöbleinsdorf—Wipplingerstraße und 2 Licenzen der Route Wien—Alt- und Neu-Leopoldau (Donaufeld) außer Betrieb gesetzt worden sind; es betrug sonach die Anzahl der Stellfuhrlicenzen mit Ende 1887 663.

Für den periodischen Personentransport mittels 4 Stellwagen auf der Strecke Praterstern—Kaisermühlen wurde die Concession ertheilt, jedoch, ohne in Betrieb gesetzt worden zu sein, wieder zurückgelegt.

Die von der Vienna General Omnibus-Company mit 1. März 1887 versuchsweise activierte Omnibusverbindung zwischen dem neuen Rathhause und dem Stephansplatz wurde nach einmonatlichem Betriebe wegen ungenügender Rentabilität wieder eingestellt.

Für 4 der Vienna General Omnibus-Company gehörige Omnibuslicenzen der Strecke Südbahn—Schlüsselgasse wurde die Fahrroute bis zur Hernalserlinie verlängert und diesen Fuhrwerken der Standplatz in der Albertgasse bei Nr. 31 angewiesen.

Der genannten Gesellschaft wurde ferner die Bewilligung ertheilt, die im Jahre 1886 probeweise eingeführten Tramway-Omnibus ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl oder auf gewisse Routen zu verwenden.

C. Verkehr auf dem Donaucanale.

In dem Bestande der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886, S. 252, angeführten Überfahrten über den Wiener Donaucanal ist keine Veränderung eingetreten.

Die Haltestelle der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei der Brigittabrücke, welche im Jahre 1886 angeblich wegen Hindernisse bei der Landung an dieser Stelle aufgelassen worden war, wurde über Anregung der Gemeinde Wien zufolge Statthaltereierlasses vom 18. März 1887 wieder eröffnet.

Mit dem Erlasse vom 2. April 1887 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Beseitigung der Schwierigkeiten des Dampfschiffahrtbetriebes im Wiener Donaucanale, welche sich dadurch ergaben, daß die Mitglieder der in Wien bestehenden Rudervereine denselben zu Übungsfahrten benützten, aus öffentlichen Rücksichten den Rudersport im Wiener Donaucanale untersagt.

Den Rudervereinen: „Turner-Ruder-Club“, „Bindobona“, „Dftmark“ und „Donauhört“, welche ihre Bootshäuser oder ihre Bootsdepots am genannten Canale haben, wurde die Fahrt in demselben nur insoweit gestattet, als es nothwendig ist, um die Boote auf dem kürzesten Wege von den Depots in den Hauptstrom der Donau oder von diesem retour zu den Depots zu bringen.

D. Passageordnung und Benützung städtischen Grundes durch Privatunternehmungen.

Im Jahre 1887 wurde die Herstellung von 187 Gewölbspotalen, Schaukästen und Stellagen, von 109 Sonnenschutzplachen ohne Portal, von 154 Gaslaternen bei Geschäftslocalitäten an der Straßenseite, sowie von 15 Gascaudelabern auf Straßengrund bewilligt.

Nachdem die Zeit, für welche die Gemeinde Wien dem Joh. Bapt. Wallishausser die Aufstellung von Annoncensäulen bewilligt hatte, abgelaufen war, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1887 eine neue Vorschrift für die Bewilligung zur Aufstellung solcher Säulen auf städtischen Straßen und Plätzen genehmigt. In dieser Vorschrift wurde bestimmt, daß die Bewilligung zu einer solchen Aufstellung an einen im Offertverhandlungswege zu bestellenden Unternehmer zu ertheilen ist, welcher die behördliche Genehmigung zum Betriebe der Annoncenvermittlung in Wien nachzuweisen hat. Derselbe darf 120 Säulen aus Eisen nach einem von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Projecte errichten und erhält die Zusicherung, daß während der Vertragsdauer, d. i. bis 31. December 1896, einem anderen Unternehmer eine gleiche Bewilligung nicht ertheilt wird. Das Eigenthum der Säulen geht mit deren Errichtung als Zugehör der öffentlichen Straßen und Plätze auf die Gemeinde Wien über, die Erhaltung derselben während der Vertragsdauer obliegt dem Unternehmer; derselbe hat über Anordnung des Magistrates die Versetzung oder Beseitigung von Säulen aus öffentlichen Rücksichten unter Herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten vorzunehmen, communale Verlautbarungen in bestimmter Größe und zur bestimmten Zeit unentgeltlich zu affigieren und den vereinbarten jährlichen Zins am 2. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein zu entrichten. Weiter werden in dieser Vorschrift die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde Wien und des Contrahenten,

sowie dessen eventuellen Rechtsnachfolgers festgestellt und Bestimmungen über die Conventionalstrafen und die vorzeitige Auflösung des Vertrages getroffen.

Auf Grund dieser Vorschrift hat Jakob Weiner zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Juli 1887 die Bewilligung zur Säulenaufstellung gegen einen Jahreszins von 6000 fl. bis 31. December 1896 erwirkt.

Städtische Straßen und Plätze wurden ferner in Anspruch genommen von der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft behufs Anlage, beziehungsweise Vergrößerung ihres Telegraphen- und Telephonnetzes im Wiener Gemeindegebiete.

Die Bewilligung hiezu wurde der genannten Gesellschaft bereits in den Jahren 1881, 1882 und 1886 erteilt, im Jahre 1887 wurde aber ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, der die seit dem Jahre 1881 erteilten Bewilligungen zusammenfaßt.

In diesem Vertrage sind zunächst die Tracen aufgenommen, in welchen die Telegraphenkabelleitungen liegen, ferner sind die Plätze bezeichnet, auf welchen die Kabelbrunnen, Kabelsäulen und Kabelvertheilungskästchen aufgestellt, beziehungsweise angebracht sind, weiters ist der Jahreszins von 1 kr. per Currentmeter des Kabelstranges und von 1 fl. per Stück der hergestellten Kabelbrunnen, Säulen, Kästchen u. dgl. und die Zeit des Benützungsrechtes vom Jahre 1881 bis 30. April 1906 aufgenommen, schließlich sind daselbst die Bedingungen enthalten, welche die Gesellschaft bei der Herstellung und bei dem Betriebe der Leitungen einzuhalten hat.

Im Jahre 1887 wurden auch die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht, welche die Benützung der städtischen Straßen zur Einlegung von Kabelleitungen behufs elektrischer Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstiger Anwendung zum Gegenstande hatten. Zum Zwecke der Abgabe von Electricität an Parteien beabsichtigte der Ingenieur Franz Fischer eine Centralstation auf der Area der Realität im I. Bezirk, D.-Nr. 6 Neubadgasse (D.-Nr. 3 Körblergasse) zu errichten, und suchte deshalb um die Bewilligung an, in den städtischen Straßen Kabelleitungen herstellen zu dürfen. Später trat Franz Fischer mit der Firma Siemens & Halske in Verbindung und überließ schließlich das ganze Unternehmen dieser Firma.

Außer dieser Firma bewarb sich aber auch die Imperial Continental-Gas-Association um die gleiche Bewilligung; dieselbe hatte nämlich mit der General-Intendanz der k. k. Hoftheater einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sie sich verpflichtete, auf eine Reihe von Jahren diese beiden Theater mit elektrischem Lichte zu versorgen. Da die elektrische Erzeugungsstätte im Hause D.-Nr. 10 Schenkenstraße errichtet wurde, bedurfte die genannte Gesellschaft des Benützungsrechtes der zwischen dieser Erzeugungsstätte und den beiden k. k. Hoftheatern gelegenen städtischen Straßen.

Die Verhandlungen über das Ansuchen des Franz Fischer und dessen Rechtsnachfolgerin, der Firma Siemens & Halske, führten zu dem Abschlusse eines Vertrages zwischen dieser Firma und der Gemeinde Wien, wogegen der Imperial Continental-Gas-Association die Bewilligung hiezu in der Form eines Decretes gegeben wurde.

Da nun durch den erwähnten Vertrag, welcher langdauernde, eingehende Beratungen des Magistrates und Gemeinderathes erforderte, zugleich ein Normativ für weitere derlei Ansuchen gegeben wurde, da ferner die diesfalls von der Gemeinde Wien festgesetzten Bestimmungen seither nicht nur von anderen Städten, sondern auch von mehreren größeren Privatunternehmungen wiederholt requiriert wurden, und da es

auch bei der Neuheit dieser Einführung und deren weittragender Bedeutung im Interesse der Gemeinde gelegen ist, daß diese Bestimmungen die größtmögliche Publicität erlangen, ist es wohl gerechtfertigt, mindestens das mit der Firma Siemens & Halske abgeschlossene Übereinkommen an dieser Stelle vollinhaltlich wiederzugeben; dasselbe lautet:

Vertrag,

welcher auf Grund der Gemeinderathsbeschlüsse vom 19. und 26. Juli 1887, Z. 4444, M. Z. 185.792, zwischen der Gemeinde Wien durch ihre gefertigte Vertretung und der Firma Siemens & Halske in Berlin und Wien, III., Apostelgasse 14, vertreten durch ihren Procuristen Herrn Theodor Heinrich Schwieger, III., Apostelgasse 14, andererseits abgeschlossen wird.

§ 1.

Die Gemeinde Wien erteilt der Firma Siemens & Halske das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Berrichtungen von ihrer Erzeugungstätte in Wien, I., Neubadgasse Nr. 6, und I., Körblergasse Nr. 3, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen, sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt.

§ 2.

Das der Firma Siemens & Halske erteilte Benützungsrecht wird derselben auf die Dauer von 50 Jahren, schreibe fünfzig Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor Ablauf der 50jährigen Dauer aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon nach Ablauf von 15, 25 oder 35 Jahren, schreibe fünfzehn, fünfundzwanzig oder fünfunddreißig Jahren, zu begehren; doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluß drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmerin bekanntgegeben hat.

§ 3.

Bei Ablauf des Vertrages, d. i. nach seiner 50jährigen Dauer, gehen sämtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigenthum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchen sich die von der Unternehmerin benützte Erzeugungstätte der Electricität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muß die Gemeinde die Pflicht dieser Erwerbung der Unternehmerin mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgeben.

Die Realitäten sind von der Unternehmerin lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

§ 4.

Bei Auflösung des Vertrages, d. i. nach 15-, 25-, eventuell 35jährigem Bestande, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall, und ist die Gemeinde verpflichtet:

a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie

b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat, um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach 15jähriger Vertragsdauer mit 35%, schreibe fünfunddreißig Percent, Aufzahlung auf den Schätzwert, nach 25-, rüchftlich 35jähriger Vertragsdauer die unter a bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10, schreibe zehn Percent, rüchftlich 50, schreibe fünfzig Percent, vom Schätzwerte, und die unter b bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den in § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmerin gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

§ 5.

Zur Ermittlung des Schätzwertes in den Fällen der §§ 3 und 4 wird zu Beginn des zweiten Jahres vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Objecte mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich die Objecte befinden und mit Rüchft auf deren Bestimmung, rüchftlich Betriebsfähigkeit, jedoch ohne Bedachtnahme auf den Ertragswert, vorgenommen werden.

Ist die Gemeinde im Falle des § 3 zur käuflichen Übernahme der dort bezeichneten Objecte berechtigt oder im Falle des § 4 zur käuflichen Übernahme der sämtlichen Anlagen und Objecte im Gemeindegebiete von Wien verpflichtet, so wird in dem dem Ablaufe oder der Auflösung des Vertrages vorhergehenden Jahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rüchft auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen werden.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen, und ist der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgesetzte Wert der Ablösungsobjecte von der Gemeinde sofort bei der physischen und grundbücherlichen Übergabe zu bezahlen.

Sollte diese Schlusschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übernahme, rüchftlich die Übergabe der bezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittel des durch die Schätzung, welche im zweiten Jahre vor Ende des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes nach lastenfreier physischer und grundbücherlicher Übergabe an die Unternehmerin bezahlt; der von dem letzten Tage der Übernahme an mit 5, schreibe fünf Percent, zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Wertes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Unternehmerin zu bezahlen.

§ 6.

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der zufolge der Bestimmungen des § 3, § 4 oder § 5 dieses Vertrages in ihren Besitz übergegangenen Anlagen und Objecte an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Firma Siemens & Halske, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, aus deren Eigenthum diese Anlagen und Objecte in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind, der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, daß die Firma Siemens & Halske oder deren Rechtsnachfolger bei der Offertverhandlung in Concurrnz tritt und das von denselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrierenden Bestbote in Bezug auf die Bedingungen von der Gemeinde Wien als gleichwertig befunden wird.

§ 7.

Die Gemeinde Wien gestattet der Unternehmerin während der Dauer dieses Vertrages die Legung von Leitungen zur Führung der Elektrizität von der Erzeugungsstätte in Wien in den derselben gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen auf ihre Kosten gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften.

Die Unternehmerin ist aber verpflichtet, bei Anlage einer jeden Leitung und bei Abänderung einer bestehenden Leitung den Tracenplan, in welchem die Dimensionen der bezüglichlichen Leitungen mit genauer Angabe der Situation und Tiefenlage, sowie alle Ausschalter und eventuell auch Probevorrichtungen nebst den erforderlichen Detailzeichnungen ersichtlich zu machen sind, vorher

der Gemeinde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen, und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht begonnen werden.

In den von der Unternehmerin vorzulegenden Ausführungsplänen sind die zunächst der Leitungen, Ausschalter, Probevorrichtungen bestehenden städtischen und anderen Objecte, wie Telegraphen-, Telephonleitungen u. s. w., welche durch die gedachten Herstellungen berührt werden oder gefährdet werden können, genau ersichtlich zu machen und die eventuellen Sicherheitsvorkehrungen zu bezeichnen.

Zur leichteren Ermittlung der Lage, eventuell Construction dieser Objecte wird der Unternehmerin die Einsichtnahme in die Pläne und die Einholung mündlicher Auskünfte beim städtischen Bauamte, soweit als möglich, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit der Pläne oder erhaltenen Auskünfte, sowie die nöthigenfalls erforderliche Vornahme von Straßenaufbrechungen nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Wenn von einer in einer städtischen Straße oder in einem städtischen Grunde bestehenden elektrischen Leitung eine Abzweigung in irgend ein einzelnes Object erfolgen soll, und wenn durch diese Zweigleitung bloß eine Traversierung der städtischen Straße oder des städtischen Grundes nothwendig ist, so ist mittels einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Findet dieselbe die Vorlage von Plänen für nothwendig, so hat diese im Sinne der Bestimmung dieses Paragraphen und des § 8 zu erfolgen und darf in keinem Falle vor ertheilter Bewilligung mit der Herstellung begonnen werden.

§ 8.

Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist wenigstens 24 Stunden früher und in besonders dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Gemeinde und der k. k. Polizeibehörde schriftlich zu melden.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen, ohne daß die Unternehmerin deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde besondere Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Bei allen Aufgrabungen, wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmerin geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmerin gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne daß deshalb von der Unternehmerin eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden darf. Ubrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Jede Abänderung der Leitungstracen, sowie Versetzung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlaß einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muß auf Kosten der Unternehmerin ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

§ 9.

Für die Gestattung der Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen hat die Unternehmerin per laufenden Meter der Hauptleitung jährlich einen vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Legung erfolgt, zu berechnenden Grundzins von einem Kreuzer ö. W. zu bezahlen.

Für die Nebenleitungen, das sind die Abzweigungen von den Leitungen in den Straßen zu den einzelnen Abgabestellen, ist ein solcher Platzzins nicht zu bezahlen; dagegen ist für alle Ausschalter, Probevorrichtungen und dergleichen Objecte ein vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Aufstellung erfolgt, zu berechnender Grundzins mit einem Gulden ö. W. per Jahr, und zwar für jedes dieser Objecte zu bezahlen. Zur Ermittlung dieser Grundzinse ist die Unternehmerin verpflichtet, bis längstens 31. December jedes Jahres der Gemeinde einen genauen Ausweis über die Länge der Hauptleitungen, sowie über den Bestand aller dem Grundzinse von einem Gulden unterliegenden Objecte vorzulegen.

Der hienach ermittelte Grundzins ist sodann bis längstens 31. März des nächstfolgenden Jahres an die städtische Hauptcasse zu bezahlen.

§ 10.

Für die Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und Gartenanlagen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Unternehmerin der Gemeinde außer der im § 9 bestimmten Zahlung eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt 3, schreibe drei Percent derjenigen Bruttoeinnahmen, welche die Unternehmerin aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Vorrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes“ nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarifmäßig für die Miete der Elektrizitätsmesser (§ 6 ebenda), für gelieferte Elektrizität sowohl als Grundtage, als auch für den wirklichen Verbrauch der Elektrizität (§ 7 ebenda) und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 9 ebenda) oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§§ 4 und 10 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Bruttoeinnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalendervierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Bruttoeinnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Hauptcasse abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Bruttoeinnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

§ 11.

Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habenden Objectes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objecte beabsichtigt, so ist die Unternehmerin verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigenthümers des betreffenden Grundes oder Objectes zu erwerben und auszuweisen.

§ 12.

Wenn die Unternehmerin eine ihr genehmigte Leitungsanlage innerhalb eines Jahres vom Tage der erhaltenen Bewilligung nicht hergestellt haben sollte, so ist die Genehmigung für diese Leitungsanlage als erloschen zu betrachten und für den Fall der wieder beabsichtigten Ausführung neuerdings im Sinne der Bestimmungen des § 7 um die Genehmigung hiezu anzusuchen.

§ 13.

Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der sämtlichen auf Grund dieses Vertrages errichteten Anlagen, sowie der Erzeugungsstätten und anderer dazu gehöriger Objecte Kenntnis zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung derselben, insoweit eine solche Untersuchung mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Zusammenhange steht, unter Zuziehung von fachkundigen Organen der Gemeinde oder anderen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die durch die Organe der Gemeinde Wien oder durch von der Gemeinde berufene Sachverständige bei den Untersuchungen constatirten Mängel binnen kürzester Zeit, nach Umständen über erfolgte Anordnung sofort zu beseitigen.

§ 15.

Die von der Unternehmerin zur Überwachung der Anlagen Bestellten müssen mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer versehen sein, so dass dieselben für das Publicum und für die behördlichen Aufsichtsorgane leicht erkenntlich sind.

§ 16.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Anlagen und des Betriebes wird von den von der Gemeinde bestellten Organen gepflogen.

§ 17.

Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von der Gemeinde durch ihre Organe vorgenommen werden, kann die Unternehmerin selbst oder durch einen Abgeordneten intervenieren, um sich von der entsprechenden Bornehme der Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen.

Die Unternehmerin ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass über jedesmalige schriftliche Aufforderung diese Intervention sofort erfolge, widrigenfalls die Gemeindeorgane berechtigt sein sollen, ohne weiteres die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, d. h. so, dass das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorzunehmen, und es soll der Unternehmerin eine Einsprache dagegen nicht zustehen.

§ 18.

Ein wie folgt zusammengesetztes Schiedsgericht wird bei einer sich zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin ergebenden Meinungsdivergenz:

a) über die nach den Bestimmungen des § 10 erforderliche Ermittlung der 3%igen Bruttoabgabe;

b) über die zur diesfälligen Feststellung erforderliche Art und Weise der Buchführung, sowie deren Einsichtnahme;

c) in den Fällen, welche in den §§ 6, 7 und 8 der Bedingungen bezeichnet sind, die vollkommen rechtsgiltige Entscheidung fällen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder Theil wählt zwei Schiedsrichter, diese vier Gewählten einen Fünften.

Jener Theil, welcher die Berufung des Schiedsgerichtes wünscht, hat hievon dem anderen Theile schriftliche Mittheilung und zugleich seine zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Anzeige hat der andere Theil seine zwei Schiedsrichter dem klagenden Theile bekanntzugeben, widrigenfalls letzterer auch diese beiden Schiedsrichter ernannt.

Können sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sodann als Fünfter in das Schiedsrichtercollegium eintritt.

Dieses Schiedsgericht wird an keine Proceßordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 19.

Die Unternehmerin unterwirft sich unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde in den untenangeführten Fällen, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatz, den nachfolgenden Strafen:

a) wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Objecten durch die Arbeiten der Unternehmerin entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens an dem auf das erwiesene Eintreffen der amtlichen Verständigung folgenden Tage oder, wenn die Verständigung in der Zeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr nachmittags erfolgte, nicht an demselben Tage begonnen oder mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Unternehmerin in eine Strafe von 10 bis 100 fl., schreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W., für jeden Tag der Säumnis bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes;

b) unterläßt die Unternehmerin eine der im § 8 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine Strafe von 10 bis 100 fl., schreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W.;

c) wenn dieselbe die in den §§ 9 und 10 bedungenen Nachweisungen bis zum vorgeschriebenen Termine nicht vorlegt, so verfällt sie für jeden Tag der Überschreitung in eine Strafe von 10 bis 50 fl., schreibe zehn bis fünfzig Gulden ö. W.;

d) wenn die Unternehmerin die im § 10 vorbehaltene Einsicht in die Bücher sammt Belegen verhindert, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 100 bis 500 fl., schreibe einhundert bis fünfhundert Gulden ö. W., für jeden einzelnen Fall der Verweigerung.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Unternehmerin oder ihrer Bestellten herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, daß auf Seiten der Unternehmerin oder ihrer Bestellten kein Verschulden eingetreten sei, von dieser zu erbringen ist.

§ 20.

Das Straferkenntnis nach dem im § 19 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Unternehmerin schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung den Recurs an den Gemeinderath zu ergreifen.

Die Unternehmerin hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses oder im Recursfalle nach Zustellung der Entscheidung des Gemeinderathes den Strafbetrag bei der städtischen Hauptcassa zu bezahlen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, denselben von der Caution in Abzug zu bringen, und ist sohin die Unternehmerin gehalten, die Caution sofort zu ergänzen.

§ 21.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden, welcher durch ihr oder ihrer Bestellten Verschulden an privatem, städtischem oder öffentlichem Eigenthum verursacht wird, und hat, wenn diesfalls Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Wien erhoben werden, derselben Vertretung und Schadloshaltung zu leisten und dieselbe vollkommen klug- und schadlos zu stellen. Der Beweis, daß bei derartigen Beschädigungen an städtischem Eigenthum auf Seite der Unternehmerin oder ihrer Bestellten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist von der Unternehmerin zu erbringen.

§ 22.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Bau ihrer Erzeugungsstätte für die Electricität innerhalb eines und eines halben Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet, in Angriff zu nehmen und diese Arbeiten derart zu beschleunigen, daß der Betrieb spätestens nach Ablauf des dritten Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses begonnen werden kann, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten ist.

Sollte die Unternehmerin innerhalb der vorbezeichneten Zeit von einem und einem halben Jahre mit dem Baue beginnen, denselben aber nicht derart durchführen, daß der Betrieb spätestens nach Ablauf des dritten Vertragsjahres begonnen werden kann, oder sollte sie den bereits begonnenen Betrieb, ohne durch höhere Gewalt (vis major) dazu gezwungen zu sein, wieder einstellen, so ist die Gemeinde berechtigt, wenn dieser Fall innerhalb der ersten 15, schreibe fünfzehn Jahre eintritt, diesen Vertrag aufzulösen und die Unternehmerin zu verhalten, alle bereits im städtischen Grunde liegenden Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages innerhalb eines Jahres vom Tage der erfolgten Aufforderung hiezu zu beseitigen, wenn aber dieser Fall erst nach Ablauf der ersten 15, schreibe fünfzehn Jahre eintreten sollte, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und entweder die Unternehmerin nach den vorstehenden Bestimmungen zur Beseitigung aller Anlagen zu verhalten, oder aber sofort ohne Kündigung von den Bestimmungen dieses Vertrages Gebrauch zu machen, welche für jenen Optionstermin (§§ 2 und 4), der auf die Zeit der Betriebseinstellung zunächst folgt, rückichtlich für den Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) festgesetzt sind.

Sollte die nach diesen Bestimmungen von dem Unternehmer vorzunehmende Beseitigung der Leitungsanlagen innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, so steht es der Gemeinde frei, die Entfernung der genannten Objecte auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin durch wen immer bewirken zu lassen und sich aus der von derselben erlegten Caution, sowie aus deren weiterem

Vermögen schadlos zu halten, wobei das bei dieser Beseitigung gewonnene Materiale der Leitungsanlagen unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeht.

Der Gemeinde steht es frei, die Beseitigung der ganzen gedachten Anlagen oder nur eines Theiles derselben zu unterlassen, und geht in jedem Falle alles im städtischen Grunde befindliche Eigenthum der Unternehmerin an die Gemeinde über, daher der Gemeinde das Recht zusteht, die bestehenden Anlagen sodann ohne alle Entschädigung als ihr Eigenthum entweder selbst zu benützen oder durch andere benützen zu lassen.

§ 23.

Bei Abgabe elektrischer Ströme sowohl an Behörden, als an Privatpersonen ist die Unternehmerin an die diesem Vertrage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom“ gebunden.

§ 24.

Als Pfand zur Sicherstellung aller der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehenden Rechte leistet die Unternehmerin bei Abschluss dieses Vertrages eine Caution von 10.000 fl., schreibe zehntausend Gulden ö. W., welche entweder in Barem oder in börsenmäßigen, von der Gemeinde Wien als zur Caution für zulässig erkannten Wertheffekten bei der städtischen Hauptcasse zu erlegen ist.

Sollte die Länge der Hauptleitungen im städtischen Grunde 10.000, schreibe zehntausend Meter überschreiten, so ist diese Caution um 1000, schreibe eintausend Gulden ö. W. für jede Mehrlänge der Hauptleitungen von 500, schreibe fünfhundert Meter zu erhöhen.

Ebenso hat sie für die Ergänzung der Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung zu sorgen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, auf dem der Einlösung seitens der Gemeinde (§§ 3, 4 und 5) unterliegenden Immobilienbesitze auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 3, 4 und 5) zu übergeben, und daß die Unternehmerin sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage zu veräußern, grundbücherlich anmerken, eventuell auf diesen Realitäten die Verbindlichkeit, dieselben an die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieses Vertrages abzutreten und sich des Rechtes zu begeben, diese Realitäten ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, zu Gunsten der Gemeinde Wien einverleiben zu lassen.

Die Unternehmerin verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgeordnete, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Unternehmerin vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 25.

Durch den gegenwärtigen Vertrag erwächst der Unternehmerin kein dingliches Recht und ebenso kein ausschließliches Recht auf die Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von elektrischen Anlagen und bleibt sonach der Gemeinde das unbeschränkte Recht gewahrt, in eben denselben von der Unternehmerin benützten städtischen Gründen entweder selbst elektrische Anlagen herzustellen oder anderen Unternehmern die Legung von Leitungen zum Behufe der Abgabe und Vertheilung von elektrischem Strome für Zwecke elektrischer Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen Zwecke, zu welchen elektrischer Strom angewendet werden kann, zu gestatten.

In dem letzteren Falle ist jedoch die Unternehmerin berechtigt, zu verlangen, daß alle jene Erleichterungen und Begünstigungen, welche in Rücksicht auf die Anlage und den Betrieb der elektrischen Leitung in technischer Beziehung, oder welche in Rücksicht auf die für die Benützung städtischen Grundes zu entrichtenden Abgaben in finanzieller Beziehung dritten Personen oder Gesellschaften, die in gleicher Weise wie die Unternehmerin an alle sich meldenden Personen elektrischen Strom abgeben, gewährt werden, insoferne und insoweit als diese Erleichterungen und Begünstigungen die Abgabe elektrischen Stromes im I. Bezirke Wiens betreffen, auch für sie zu gelten haben und ihr, wenn sie darum ansucht und soweit es in Ansehung der technischen Erleichterungen

aus technischen Gründen zulässig ist, zugestanden werden, wenn dieselbe bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche die betreffenden dritten Personen oder Gesellschaften zugestanden haben.

§ 26.

Die Unternehmerin kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere oder an mehrere Personen oder Gesellschaften übertragen.

§ 27.

Wenn die Unternehmerin in Concurs verfällt, so steht der Gemeinde Wien das Recht zu, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären. Die Gemeinde kann in diesem Falle nach ihrer Wahl das Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 übernehmen oder verlangen, daß die im städtischen Grunde befindlichen Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufforderung beseitigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Firma Siemens & Halske erlischt das Vertragsverhältnis nicht; doch haben ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Gemeinde binnen 2, schreibe zwei Monaten die ausdrückliche Erklärung an die Gemeinde Wien abzugeben, ob sie das Unternehmen fortsetzen und in diesen Vertrag eintreten wollen oder nicht. Im Falle binnen der gestellten Frist eine verneinende oder keine Erklärung erfolgt, sollen, je nachdem die eine oder andere der bezeichneten Eventualitäten in die ersten 15, schreibe fünfzehn Vertragsjahre fällt oder erst nach Ablauf von 15, schreibe fünfzehn Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eintritt, dieselben Folgen platzgreifen, welche im § 22 an den Nichtbeginn und die saumselige Ausführung der Herstellungen der Anlagen und an die Einstellung des Betriebes derselben geknüpft sind.

§ 28.

Beide Contrahenten verzichten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 des a. b. G. B.).

§ 29.

Die Unternehmerin unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, insoweit dieselben nicht dem Schiedsgerichte vorbehalten sind, dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 30.

Die Unternehmerin trägt alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Stempel- und Staatsgebühren, sowie alle Gebühren für die in diesem Vertrage vorgesehenen grundbücherlichen Eintragungen, desgleichen auch die Legalisierungsgebühren und die Auslagen zu den Quittungen für die an die Gemeinde Wien abzuführenden Beträge.

§ 31.

Für die von der Firma Siemens & Halske im I. Bezirke Wiens, Blutgasse Nr. 3, projectierte elektrische Centralstation, rücksichtlich welcher die behördliche Genehmigung in erster Instanz ertheilt ist, in den oberen Instanzen aber noch aussteht, sichert die Gemeinde Wien der Firma Siemens & Halske zum Zwecke der diesfälligen Benützung der städtischen Straßen, Gassen, Plätze, Brücken und Gartenanlagen die Errichtung eines conformen Vertrages mit einziger Ausnahme des § 31 dieses Vertrages zu, jedoch nur dann, wenn sich die Firma Siemens & Halske innerhalb längstens zweier Jahre vom Tage der Fertigung dieses Vertrages über die endgiltige, rechtskräftige behördliche Bau- und Betriebsconcession ausweist und gleichzeitig zu sofortiger Vertragsausfertigung bereit ist.

§ 32.

Von diesem Vertrage wurde ein Original errichtet und von der Gemeinde Wien zurückbehalten.

Der Firma Siemens & Halske wird auf Verlangen und auf ihre Kosten eine vidimierte Abschrift ausgefertigt.

Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Wien, am 14. October 1887.

Die in §§ 10 und 23 des vorstehenden Vertrages bezogenen „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes“ lauten wie folgt:

§ 1.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie ein Hauptkabel gelegt hat, an jedermann unter nachstehenden Bedingungen Elektrizität zu Beleuchtungszwecken abzugeben, insoweit die Leistungsfähigkeit der Centralstation vorhanden ist oder erhöht werden kann. Wenn aber in einer Strecke, wo ein Kabel noch nicht liegt, ein Kabel gelegt werden muß, tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn per laufenden Meter Vertheilungskabel, vom nächsten Vertheilungskasten an gemessen, ein Consum von mindestens 5 Lampen à 16 Lichteinheiten (Normalkerzen) zugeführt wird.

Die Unternehmerin ist zu dieser Abgabe von Elektrizität unbedingt innerhalb der Stunden von vier Uhr nachmittags bis ein Uhr nachts verpflichtet, im Anschlusse an diese normalen Brennstunden vor- oder nachher dann, wenn der Bedarf mindestens achtzehn Stunden vor Beginn dieser Beleuchtung angezeigt und ein gleichzeitiger Consum von mindestens zweihundertfünfzig 16kerzigen Glühlampen zugesichert wird; zu außergewöhnlichen Zeiten, nämlich ohne Zusammenhang mit den normalen Brennstunden, wenn überdies eine Brenndauer von mindestens drei Stunden zugesichert wird.

Ob ein solcher Gesamtconsum von einem oder mehreren Consumenten an einem oder an mehreren Orten zugesichert wird, macht keinen Unterschied.

Sollte der Unternehmerin öffentliche Beleuchtung von der Gemeinde zugewiesen werden, so ist sie bei einem diesfälligen gleichzeitigen Consum von fünfzig Glühlampen oder von Bogenslampen mit demselben Gesamtconsum verpflichtet, die erforderliche Elektrizität zu jeder Zeit zu liefern.

Alle diese Verpflichtungen hören auf, wenn und insolange die Unternehmerin durch höhere Gewalt (*vis major*) verhindert ist, elektrischen Strom zu erzeugen oder abzugeben. Wird die im § 1 übernommene Verpflichtung verletzt, so tritt für jeden einzelnen Fall ein Bönale von 300 fl., schreibe dreihundert Gulden ö. W., ein.

§ 2.

Die Herstellung der Anschlüsse von den in der Straße liegenden Leitungen und die Herstellung sämtlicher Leitungen mit ihren zugehörigen Theilen bis einschließlich der im Innern der Häuser und Wohnungen gelegenen Elektrizitätsmesser, sowie etwa an denselben nothwendig werdende Ausbesserungen werden ausschließlich von der Unternehmerin, beziehungsweise von den von derselben hiefür bezeichneten Subunternehmern auf Verlangen und für Rechnung des Abnehmers bewirkt; der Abnehmer erhält dadurch das Recht der Benützung der ihm gelieferten Einrichtung, jedoch lediglich zum Bezuge der Elektrizität aus den von der Unternehmerin hergerichteten Elektrizitätsquellen.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, zu verlangen, daß diese Herstellungen nur zu jenen Preisen gemacht werden, welche von Jahr zu Jahr zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin vereinbart werden.

Die Unternehmerin haftet für die solide und zweckmäßige Ausführung dieser Herstellungen auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Vollendung.

Abänderungen und Ausbesserungen solcher Leitungen, sowie die Instandsetzung von außer Betrieb gestandenen Leitungen sind gleichfalls durch die Unternehmerin auszuführen, und zwar auf Kosten des Abnehmers, wenn die Abänderungen oder Ausbesserungen nicht durch ein Verschulden der Unternehmung oder ihrer Bestellten verursacht wurden.

§ 3.

Wünscht der Abnehmer die Installation hinter den im Hause oder in der Wohnung befindlichen Elektrizitätsmessern von anderen Unternehmern herstellen zu lassen, so hat die Unternehmerin, welche den elektrischen Strom liefert, das Recht, die fertige Installation vor Anschluß an die Leitung einer Prüfung, insbesondere in Bezug auf genügende Sicherheit, Dimensionierung und Isolierung der Leitungen, sowie correctes Functionieren der Lampen zu unterziehen und für diese Prüfung eine einmalige fixe Gebühr von 15 fl., schreibe fünfzehn Gulden ö. W., einzuheden,

außerdem aber je nach der Größe der Anlage eine einmalige Zuschlagsgebühr, für welche die folgende Scala gilt:

nämlich bei Installationen
 bis 50 Glühlampen 50 kr., schreibe fünfzig Kreuzer ö. W. pro installierte Lampe,
 " 100 " 40 " " vierzig " " " " "
 über 100 " 25 " " fünfundzwanzig Kreuzer ö. W. pro installierte Lampe,
 wobei jedoch die betreffende Zuschlagsgebühr nie weniger betragen soll, als sich bei Annahme der vollen Lampenzahl der vorhergehenden Tarisstufe ergibt.

Für diese Gebühr wird die Unternehmerin zugleich den Anschluß der Haus-, respective Wohnungsinstallation an die Leitungen des Kabelnetzes besorgen.

Fällt das Resultat der Prüfung der Installation nicht entsprechend aus, so ist die Unternehmerin berechtigt, den Anschluß zu verweigern. In streitigen Fällen entscheidet das Stadtbauamt.

Bei der Auswechslung von Lampen ist eine solche Gebühr nicht zu bezahlen.

§ 4.

Falls zwischen dem Abnehmer und der Unternehmerin bezüglich der Bezahlung der zu verwendenden elektrischen Ströme nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sollen dieselben mittels Elektrizitätsmesser gemessen und zu diesem Zwecke dem Abnehmer Elektrizitätsmesser zu einem im nachfolgenden Tarife (§ 6) festgestellten Preise mietweise überlassen werden.

Dem Abnehmer steht es frei, die Elektrizitätsmesser von der Unternehmerin auch käuflich zu erwerben.

Die Kosten der Erhaltung und etwaiger Reparaturen an den mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern, sowie des Austausches untauglich gewordener Elektrizitätsmesser trägt die Unternehmerin, wenn die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers erfolgt ist, in welchem letzterem Falle die Unternehmerin den Ersatz der Kosten von dem Abnehmer einzuheben berechtigt ist.

Die Unternehmerin ist ferner berechtigt, die erforderlichen Reparaturen an den von dem Abnehmer eigenthümlich erworbenen Elektrizitätsmessern auf Kosten der letzteren auszuführen und diese Kosten sofort nach vollendeter Ausführung einzuheben.

Der Unternehmerin allein steht die Entscheidung über die Construction und Größe, sowie über die Art der Aufstellung der zur Benützung erforderlichen Elektrizitätsmesser zu.

§ 5.

Die zur Messung elektrischer Ströme bestimmten Apparate (Elektrizitätsmesser) müssen, insofern nicht eine amtliche Michtung derselben gesetzlich eingeführt ist, von einer seitens der Gemeinde Wien bestimmten Prüfungsstation als zulässig bezeichnet worden sein, wofür die Kosten von der Unternehmerin zu tragen sind; dagegen hat die Unternehmerin das Recht, die Kosten für eine Nachprüfung gemieteter Elektrizitätsmesser, falls selbe über Verlangen des Abnehmers erfolgt und hiebei der Elektrizitätsmesser als richtig functionierend befunden wird, von dem Abnehmer einzuheben.

§ 6.

Die Unternehmerin ist berechtigt, als jährliche Miete für einen Elektrizitätsmesser bis zu
 10 sechzehnerzigen Glühlampen höchstens 10 fl., schreibe zehn Gulden ö. W.
 25 " " " " 16 " " sechzehn " "
 50 " " " " 20 " " zwanzig " "
 100 " " " und darüber " 25 " " fünfundzwanzig " "
 einzuheben.

Die Gemeinde behält sich hiebei das Recht vor, zu verlangen, daß diese Mietgebühr zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin von Zeit zu Zeit neuerlich vereinbart werde. Die Gemeinde muß aber der Firma Siemens & Halske spätestens bis 1. Juli des vorhergehenden Jahres Mittheilung machen, und entscheidet im Falle, als eine Vereinbarung nicht zustande kommt, das im § 18 des Vertrages statuierte Schiedsgericht.

Bis zur Feststellung der neuen Mietgebühr ist die Unternehmerin berechtigt, die früher gültigen Gebühren einzuheben.

§ 7.

Die Bezahlung der gelieferten Elektrizität erfolgt in der Art, daß zunächst für jede installierte Glühlampe eine Grundtage von 50 kr. pro Monat zu entrichten und überdies der wirklich verbrauchte Strom zu vergüten ist. Der Preisbemessung für den wirklichen Verbrauch von Elektrizität liegt dabei diejenige Strommenge zugrunde, welche eine sechzehnkerzige Siemens & Halske-Glühlampe bei einer Leuchtkraft von 16 Lichteinheiten während einer Stunde verbraucht.

Als Preis der durch den Elektrizitätsmesser ermittelten, auf vorgenannte Einheit reduzierten Strommenge darf derzeit höchstens 3 kr., schreibe drei Kreuzer ö. W., gefordert werden. Die Glühlampen anderer Stärke werden verhältnismäßig nach dem Stromverbrauche berechnet, und stellt sich hienach der ungefähre Preis der Brennstunde bei einer zehnerkerzigen Glühlampe auf 2 kr., schreibe zwei Kreuzer ö. W., bei einer

16	kerzigen	Glühlampe	auf	3	kr.,	schreibe	drei	Kreuzer,
32	"	"	"	6	"	"	sechs	"
50	"	"	"	9	"	"	neun	"
100	"	"	"	18	"	"	achtzehn	"

Bei durchschnittlich längerer Benützung der Lampe bewilligt die Unternehmerin von den vorstehenden Preisen für den wirklichen Verbrauch von Elektrizität die nachfolgenden Rabatte:

für längere Benützung als	{	1500	Brennstunden	5,	schreibe	fünf	Procente,
		2000	"	7 $\frac{1}{2}$,	"	siebeneinhalb	"
		3000	"	10,	"	zehn	"

Als durchschnittliche Benützungszeit der Lampen gilt die Summe sämtlicher auf die sechzehnkerzige Lampe reduzierten Brennstunden, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Lampen.

Insofern bei einem oder dem anderen Consumenten die Aufstellung mehrerer Elektrizitätsmesser erfolgt ist, findet die Rabattberechnung nach Anzeige der einzelnen Elektrizitätsmesser getrennt statt.

Wenn infolge von Fortschritten auf elektrotechnischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen läßt, so sind die festgesetzten Preise im Wege einer gemeinsamen Revision obigen Tarifes herabzusetzen. Falls eine solche Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

§ 8.

Unter einer Lichteinheit ist die Leuchtkraft der von Hefner von Alteneck construierten Amylacetat-Normallampe verstanden. Construction und Gebrauchsweise dieser Lampe sind in der einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Druckschrift A durch Zeichnung und Text genau bestimmt. Der zu verwendende Brennstoff muß reines Amylacetat ($C_7H_{14}O_2$) sein.

Ein Exemplar dieser Normallampe ist von der Unternehmerin auf ihre Kosten beizustellen und im Wiener Stadtbauamte unter beiderseitigem Siegel in Verwahrung zu nehmen. Die außerdem zu verwendenden Apparate sind in der gleichfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Beilage B aufgezählt und beschrieben. Dieselben sind nach geschehener Prüfung durch das elektrotechnische Institut der technischen Hochschule zu Wien in einer geräumigen Dunkelkammer, in geeigneter Weise angeordnet, zu montieren.

Die Beistellung der Apparate und der Dunkelkammer, die Prüfung der Apparate durch das elektrotechnische Institut, die Beschaffung etwaiger anderer unterstützender Hilfsmittel, Gerätschaften zc., sowie die Vornahme von Reparaturen an den genannten Gegenständen hat auf Kosten der Unternehmerin zu geschehen.

Seitens der Gemeinde Wien wird das erforderliche Locale unentgeltlich beigelegt, der zum Messen nothwendige Strom aber nur so lange unentgeltlich geliefert, als die Gemeinde die im Rathhause vorhandene elektrische Beleuchtungsanlage selbst im Betriebe erhält. Wenn dies nicht mehr der Fall sein sollte, so hat die Unternehmerin auch den erforderlichen Strom auf eigene Kosten zu liefern.

Die Ermittlung der für eine sechzehnkerzige Glühlampe (§ 7) erforderlichen Strommenge hat jeweilig unter Zuziehung eines Vertreters der Unternehmerin nach dem in der gleichfalls einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Beilage C angeschlossenen Programme zu geschehen.

Sollten in Zukunft hinsichtlich der Normallampe und der vorherührten Messapparate wesentliche Verbesserungen erfunden werden, worüber im Falle einer Meinungsverschiedenheit das im § 18 des Vertrages statuierte Schiedsgericht entscheidet, so haben diese Verbesserungen in Anwendung zu kommen.

§ 9.

Der Abnehmer kann auch die Beistellung der Lampen von der Unternehmerin verlangen wofür dieselbe eine Quartalsmietgebühr von 75 kr. pro installierte Glühlampe zu fordern berechtigt, dagegen aber den Ersatz der durch gewöhnliche Benützung verbrauchten Glühlampen zu leisten verpflichtet ist.

§ 10.

Der Preis, um welchen elektrische Ströme für Bogenlampen oder für andere als Beleuchtungszwecke, geliefert werden, sowie die Höhe der diesfälligen Prüfungsgebühr bleiben besonderer Vereinbarung zwischen den Abnehmern und der Unternehmerin vorbehalten.

§ 11.

Die Unternehmerin ist berechtigt, die Miete für die Elektrizitätsmesser und die Lampengrundtage, sowie die eventuelle Lampenmietgebühr vierteljährig vorhinein, die Beträge für gelieferte Strommengen hingegen monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuhoben.

§ 12.

Die Unternehmerin ist zur Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken nur dann verpflichtet, wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme auf mindestens ein Jahr verbindet. Im Falle von Seite des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündet wird, gilt das Vertragsverhältnis für je ein ferneres Jahr verlängert. Über die schriftliche Kündigung hat die Unternehmerin dem Abnehmer eine Empfangsbestätigung zu geben.

Nach Ablauf der Kündigungszeit und Lösung des Vertragsverhältnisses wird die Unternehmerin berechtigt, den ihr gehörigen Elektrizitätsmesser und die mictweise überlassenen Lampen zu entfernen, sowie die Leitungsverbindung aufzuheben.

Fände die vorgedachte Ausfolgung von Lampen oder Elektrizitätsmessern durch Verschulden des Abnehmers binnen acht Tagen nach Ablauf des Vertrages nicht statt, so ist die Unternehmerin berechtigt, die Lampengrundtage und die Mietpreise nach wie vor einzuhoben.

§ 13.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, für die ihr zugewiesene öffentliche Beleuchtung, sowie für die Beleuchtung von städtischen Gebäuden und Anstalten unter den im § 1 normierten Voraussetzungen der Gemeinde Wien von allen in dem § 11 erwähnten Zahlungen, insbesondere also auch von dem im § 7 erwähnten Maximalpreise von 3 kr. einen Nachlaß von 25% (fünfundzwanzig Prozent) zu gewähren.

Dieser Nachlaß findet auf die Beleuchtung vermieteter Bestandtheile städtischer Gebäude oder Anstalten keine Anwendung.

§ 14.

Es steht der Unternehmerin das Recht zu, die Elektrizitätsmesser und die Leitungen sammt Zugehör von Zeit zu Zeit revidieren und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen.

§ 15.

Der Unternehmerin steht das Recht zu, in Fällen, wo der Abnehmer Änderungen in den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt oder den Beamten und Aufsehern der Unternehmung den Zutritt zu den Leitungen, Messapparaten und den elektrisch erleuchteten Räumen verweigert, ferner wenn er die festgesetzten Zahlungsbedingungen nicht einhält, die Leitungen absperrern zu lassen und die fernere Lieferung des elektrischen Stromes einzustellen.

Der Vorgang behufs Messung der im § 7 der vorstehenden Bedingungen definierten Strommenge wurde durch ein besonderes Programm festgestellt und ein Verzeichniß der zu den Licht- und Strommessungen erforderlichen Apparate verfaßt.